

15-P-2010-00935-00

Gangelt

Abgabenordnung

Durch die Besichtigung des Hotelbetriebs im Anschluss an den Anhörungstermin am 16.02.2011 hat der Petitionsausschuss eigene Erkenntnisse gewonnen, die zur Beurteilung des angemessenen Mietzinses des Hotels von entscheidender Bedeutung sind.

Die Investitionskosten für den Hotelbetrieb sind bezogen auf die Anzahl der Hotelzimmer wesentlich höher als bei einem anderen, neuen Hotelgebäude.

Dies liegt daran, dass ein altes, vergleichsweise kleines Schulgebäude zum Hotel umgebaut wurde und saniert werden musste. Hieran wurde ein Anbau errichtet, der an die Gegebenheiten anzupassen war.

Die Bausubstanz ermöglichte nur die Schaffung von 14 Doppelzimmern und drei Einzelzimmern mit insgesamt 31 Betten.

Geschaffen wurde zudem ein sehr großzügiger und luxuriöser Schwimmbad-, Sauna- und Massagebereich, wie man ihn oft nur in Hotels mit circa 200 Betten vorfindet. Ebenso ist der hochwertig eingerichtete Restaurantbetrieb, in dem internationale Speisen gehobener Qualität angeboten werden, bezogen auf die Hotelkapazität sehr groß.

Eine lukrative Nutzung des Wellnessbereichs und des Restaurants lässt sich durch die nur wenigen Hotelgäste und durch die ländliche und kleinstädtische Umgebung des Hotels nur schwer erreichen. Zudem entstehen für den Betrieb des Wellnessbereichs und des Restaurants unabdingbare und sehr hohe Sach-, Energie- und Personalkosten, die die Bereitschaft eines möglichen Pächters, eine hohe Pacht zu zahlen, sehr einschränken.

Jeder mögliche Pächter des Hotels wird bei der Höhe des Pachtzinses maßgeblich den erzielbaren Umsatz aber auch die vergleichsweise hohen Kosten für den

Wellnessbereich und das Restaurant berücksichtigen. Er wird mit seiner Pacht die Investitionskosten der Petenten, die durch die baulichen Gegebenheiten notwendig waren, nicht ausgleichen wollen.

Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass diese Umstände im vorgelegten Gutachten in ausreichendem Maße gewürdigt worden sind. Die ermittelte Pachthöhe ist angemessen.

Beim Ansatz eines höheren Pachtzinses, wie ihn die Finanzverwaltung vorschlägt, könnte ein Pächter das Objekt nicht kostendeckend nutzen.

Die Höhe der Rendite der Investitionskosten spielt bei der Überlegung eines Pächters, welche Pacht er wirtschaftlich tragen kann, keine Rolle. Eine Rendite von 6 % ist bei der gegenwärtigen Zinshöhe zu hoch. Dies gilt besonders für den ertragsschwachen, aber sehr teuren Wellnessbereich.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Landesregierung (Finanzministerium), das Finanzamt zu bitten, sich dem Gutachten des neutralen Sachverständigen anzuschließen.

Die Berichterstatterin des Petitionsausschusses war nach dem Anhörungstermin der Auffassung, dass beide Parteien zugesagt hätten, das zu erstellende Gutachten zu akzeptieren.

15-P-2010-02167-00

Essen

Bauleitplanung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2011-00232-02

Warendorf

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten unterrichtet. Er hat

von dem Gegenstand und dem Verlauf der Vollstreckungsverfahren 82 Js 96/09 und 82 Js 9339/09 der Staatsanwaltschaft Münster und den zugrunde liegenden gerichtlichen Entscheidungen Kenntnis genommen. Die durch das Amtsgericht Warendorf in seinen Urteilen angeordneten Maßnahmen (Sperrung für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis, Fahrverbot) sind erledigt. Über eine Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis an den Petenten entscheidet die zuständige Verwaltungsbehörde.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2011-00313-01

Erfurt

Rentenversicherung

Die für die Kontklärung des Herrn M. seinerzeit zuständige Deutsche Rentenversicherung (DRV) Mitteldeutschland hatte mit Feststellungsbescheid vom 07.08.2008 die Anerkennung der behaupteten Beschäftigungszeiten in der ehemaligen DDR mangels eines Nachweises oder einer Glaubhaftmachung als rentenrechtliche Zeiten abgelehnt. Der abgeschlossene Vorgang über das Kontklärungsverfahren wurde bei der DRV Mitteldeutschland inzwischen vernichtet.

Nach Auskunft der DRV Mitteldeutschland werden Vorgänge über eine Kontklärung grundsätzlich nach Ablauf von zwei Jahren nach bindender Bescheid-Erteilung vernichtet. Eine digitale Speicherung dieser Vorgänge erfolgt nicht.

Der DRV Westfalen, als nun zuständigem Kontoführer, ist es daher nicht möglich festzustellen, ob und welche Ermittlungen

die DRV Mitteldeutschland zur Klärung der behaupteten Beschäftigungszeiten in der ehemaligen DDR eingeleitet hatte und welche Gründe zur Ablehnung der Zeiten führten.

Die DRV Westfalen hat daher eigene Ermittlungen zur vollständigen Klärung des Versicherungsverlaufs eingeleitet. Das Ergebnis der Ermittlungen, die erfahrungsgemäß einige Zeit in Anspruch nehmen, sowie der Ausgang des Verfahrens bleiben abzuwarten.

Zur Überprüfung der Verfahrensweise der DRV Mitteldeutschland, Vorgänge über eine Kontklärung grundsätzlich nach Ablauf von zwei Jahren nach bindender Bescheid-Erteilung zu vernichten und diese Vorgänge auch nicht zu digitalisieren, wird eine Kopie der Petition zuständigkeitshalber dem Thüringer Landtag überwiesen.

15-P-2011-01356-01

Hagen

Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss verweist auf seinen Beschluss zur Petition Nr. 15-P-2010-01356-00 vom 13.09.2011.

Die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) hat den Petitionsausschuss mit Bericht vom 21.12.2011 abschließend über das weitere Verfahren unterrichtet.

Herr N. erhält eine Kopie dieses Berichts.

15-P-2011-01437-02

Düsseldorf

Jugendhilfe

Rechtspflege

In seiner erneuten Petition trägt Herr K. keinen Sachverhalt vor, der zu einer anderen Beurteilung führt.

Daher bleibt es bei den Beschlüssen vom 01.06.2010 (14-P-2009-19545-00), 08.02.2011 (15-P-2010-01437-00) und 08.11.2011 (15-P-2010-01437-01).

15-P-2011-02221-01

Ratingen
Rentenversicherung

Das Anliegen von Herrn S. war bereits Gegenstand der Petition Nr. 14-P-2010-02221-00.

In einem Erörterungstermin mit der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) und der Deutschen Rentenversicherung Rheinland wurden alle noch offenen Fragen von Herrn S. abschließend beantwortet.

Im Übrigen bleibt es beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 03.05.2011.

15-P-2011-02251-01

Mönchengladbach
Staatsangehörigkeitsrecht

Hinsichtlich der Einbürgerung des Kindes Ayah, das seit dem 02.02.2011 bei der Bevollmächtigten in Bremen angemeldet ist, hat der Petitionsausschuss davon abgesehen, die Petition zuständigkeitshalber an die Bremische Bürgerschaft abzugeben, da sich die Bevollmächtigte mit Schreiben vom 25.07.2011 bereits dorthin gewandt hat.

Zur Einbürgerung der Petentin in den deutschen Staatsverband ist festzustellen, dass bislang noch kein Einbürgerungsantrag gestellt wurde. Allerdings bliebe zum jetzigen Zeitpunkt ein Antrag wegen Nichterfüllung der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen auch ohne Erfolg.

Die Petentin reiste am 30.05.1999 als Asylbewerberin in die Bundesrepublik Deutschland ein. Auf Grund der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge besaß sie bis zum 31.05.2007

eine Aufenthaltserlaubnis. Nach rechtskräftigem Wegfall der Flüchtlingseigenschaft beantragte sie die weitere Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, welche bis Ende 2010 an der Nichterfüllung der Passpflicht scheiterte. Aufenthaltsrechtlich wurde ihr eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt und durchgehend verlängert. Nachdem zwischenzeitlich die Passpflicht als erfüllt angesehen werden konnte, mussten noch die weiteren Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels geprüft werden. Diese Prüfung ist nunmehr abgeschlossen und hat zum Ergebnis, dass die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis mangels sprachlicher und wirtschaftlicher Integration nicht möglich ist.

Die Stadt Mönchengladbach hat der Petentin jedoch mit Schreiben vom 25.11.2011 in Aussicht gestellt, ihr eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (Ehegattennachzug) zu erteilen. Bei dieser Aufenthaltserlaubnis handelt es sich nicht um ein eigenständiges, sondern um ein vom Ehemann abgeleitetes Aufenthaltsrecht.

Die Entscheidungen der Stadt Mönchengladbach entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

15-P-2011-02338-01

Overath
Landesplanung
Landschaftspflege

Die Bezirksregierung Köln hat auf der Grundlage des Regionalplans eine sachgerechte und rechtlich begründete Abwägungsentscheidung zugunsten der Arrondierung einer Siedlung von weniger als 2.000 Einwohnern getroffen und dabei die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes in ihre Abwägung einbezogen.

Herr Dr. S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom

31.10.2011, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

15-P-2011-02435-00

Dortmund

Bauordnung

Straßenverkehr

Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hatte bereits in einem früheren Petitionsverfahren darauf hingewiesen, dass er angesichts der Zufahrtssituation zum Betriebsgelände der Firma V. Betriebserweiterungen für problematisch hält. Der Ausschuss begrüßt daher die im Erörterungstermin getroffene Feststellung des Geschäftsführers der Firma V., dass man am Standort in Dortmund keine Betriebserweiterungen beabsichtige. Die Genehmigung über die Ausweitung der Betriebszeiten wird von den Anwohnern zur Zeit gerichtlich geklärt.

Der Ausschuss hat Verständnis dafür, dass Lärm von den Anwohnern insbesondere während der nächtlichen Ruhe, als erhebliche Beeinträchtigung empfunden wird. Zumal eine unterschiedliche Sichtweise zwischen der Stadt und den Petenten besteht, was die Einordnung der Schimmelstraße angeht. Der Ausschuss kommt nach Durchführung eines Ortstermins daher auch zu der Einschätzung, dass es nicht nur die LKW-Bewegungen sind, die als störend empfunden werden, sondern auch das verkehrswidrige Parken von LKWs auf den Gehwegen sowie die nächtlichen Störungen durch schlagende LKW-Türen, Musik etc.. Sofern durch Fahrer von LKW Ordnungswidrigkeiten begangen werden, mögen sich die Anwohner, die dies feststellen, an das Ordnungsamt der Stadt Dortmund wenden. Der Ausschuss erwartet, dass vom zuständigen Ordnungsamt derartigen Hinweisen umgehend nachgegangen wird.

Der Ausschuss empfiehlt der Stadt Dortmund dringend zu prüfen, ob ein nächtliches Fahrverbot für Schwerlastkraftfahrzeuge in der Schimmelstraße und den angrenzenden durch

Wohnbebauung geprägten Straßen in der Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr angeordnet werden kann. Ziel sollte sein, dass anliefernde LKW, die aus ganz Europa die Firma anfahren, die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr entweder an zentralen LKW-Sammelplätzen oder in Gewerbegebieten verbringen.

Der Ausschuss erkennt das Bemühen der Firma an, durch entsprechende Informationen auf der eigenen Internetseite Beeinträchtigungen der Anwohner zu vermeiden oder zu reduzieren. Zudem sind Schwellen beseitigt und die Mitarbeiter zum langsamen Fahren aufgefordert worden. LKW-Transporte seien zusammengefasst worden. Die Firma hat zudem eine neue Teerschicht auf dem Betriebsgelände aufgebracht. Im Hinblick auf die Nebenbestimmungen zu den ursprünglichen Genehmigungen bittet der Ausschuss die Stadt zu prüfen, ob insbesondere die Regelungen zu den Fenstern umgesetzt worden sind, ebenso wie alle übrigen Auflagen zu den erteilten Genehmigungen und die Firma anzuhalten, diese auch umzusetzen sofern noch nicht geschehen.

Der Ausschuss begrüßt, dass auf Anregung durch den Petitionsausschuss mehrere Container nunmehr entfernt wurden, so dass insbesondere für Kinder die Übersichtlichkeit der Einfahrt zum Firmengelände verbessert worden ist. Er hat zur Kenntnis genommen, dass der Straßenzustand der Schimmelstraße beklagenswert ist, dass es aber leider auch andere Straßen in Dortmund gibt, bei denen der Zustand ähnlich ist. Es ist nach Auskünften der Stadt nunmehr davon auszugehen, dass der Straßenbelag der Schimmelstraße um Ostern 2012 erneuert wird. Mit Blick auf die unmittelbar anliegende Bahnhofsfläche und dem öffentlichen Personennahverkehr erscheint dies dem Ausschuss als angezeigt. Die Stadt sollte dies auch in Hinblick auf die anliegenden Einrichtungen der Gerontologie und des Kinderspielplatzes und den daraus folgenden Sicherheitsaspekten, sowie des Lärmschutzes auch nach europäischen Richtlinien, ernsthaft in Erwägung ziehen.

Der Ausschuss begrüßt, dass die Stadt Dortmund die Genehmigungsunterlagen zur Betriebszeitenerweiterung den Anwohnern zur Verfügung gestellt hat.

Die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) wird den Petitionsausschuss über den Fortgang der Angelegenheit unterrichten.

15-P-2011-02499-00

Paderborn

Ausländerrecht

Hilfe für behinderte Menschen

Herr A. ist nach negativem Ausgang seines Asylverfahrens grundsätzlich zur Ausreise verpflichtet. Wegen der Kriegssituation in Syrien wird sein Aufenthalt zurzeit geduldet.

Herr A. lebt seit seiner Wiedereinreise am 01.08.2008 ununterbrochen in Deutschland. Er ist geistig behindert. Seine Schwerbehinderteneigenschaft wurde anerkannt. Herr A. steht unter gesetzlicher Betreuung. Das Gericht hat seinen in Deutschland lebenden Bruder Kamil als Betreuer bestellt.

Seit dem 02.01.2012 geht Herr A. zunächst befristet bis zum 31.12.2012 einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nach. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 17 Stunden.

Herr A. lebt in Deutschland gemeinsam mit seinen Eltern und seinen Geschwistern in einer Lebens- und Beistandsgemeinschaft. Auch wenn ein weiterer Bruder und andere Verwandte noch in Syrien leben, kann nicht zwingend davon ausgegangen werden, dass Herr A. dort eine Aufnahme und eine angemessene Betreuung vorfindet.

Vor dem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss der Ausländerbehörde, nach Auslaufen des Abschiebeschutzes für Syrien, spätestens zum 31.12.2012 wohlwollend zu prüfen, ob Herrn A. bei Fortdauer der Arbeitstätigkeit und der weiteren

Betreuung durch seine Familie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 36 oder § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz erteilt werden kann.

Den Petenten wird empfohlen, zur gegebenen Zeit eventuell eine aktuelle Begutachtung über die Lebens- und Bedarfsgemeinschaft des Herrn A. und die Situation in Syrien vorzulegen. Sie haben das Recht, sich jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

15-P-2011-02524-01

Bergkamen

Abgabenordnung

Die weitere Petition enthält kein inhaltlich substantielles, neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 19.07.2011 verbleiben.

15-P-2011-02543-00

Dortmund

Bauordnung

Straßenverkehr

Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hatte bereits in einem früheren Petitionsverfahren darauf hingewiesen, dass er angesichts der Zufahrtssituation zum Betriebsgelände der Firma V. Betriebserweiterungen für problematisch hält. Der Ausschuss begrüßt daher die im Erörterungstermin getroffene Feststellung des Geschäftsführers der Firma V., dass man am Standort in Dortmund keine Betriebserweiterungen beabsichtige. Die Genehmigung über die Ausweitung der Betriebszeiten wird von den Anwohnern zur Zeit gerichtlich geklärt.

Der Ausschuss hat Verständnis dafür, dass Lärm von den Anwohnern insbesondere während der nächtlichen Ruhe, als erhebliche Beeinträchtigung empfunden wird. Zumal eine unterschiedliche Sichtweise zwischen der Stadt und den Petenten besteht, was die Einordnung der Schimmelstraße angeht.

Der Ausschuss kommt nach Durchführung eines Ortstermins daher auch zu der Einschätzung, dass es nicht nur die LKW-Bewegungen sind, die als störend empfunden werden, sondern auch das verkehrswidrige Parken von LKWs auf den Gehwegen sowie die nächtlichen Störungen durch schlagende LKW-Türen, Musik etc.. Sofern durch Fahrer von LKW Ordnungswidrigkeiten begangen werden, mögen sich die Anwohner, die dies feststellen, an das Ordnungsamt der Stadt Dortmund wenden. Der Ausschuss erwartet, dass vom zuständigen Ordnungsamt derartigen Hinweisen umgehend nachgegangen wird.

Der Ausschuss empfiehlt der Stadt Dortmund dringend zu prüfen, ob ein nächtliches Fahrverbot für Schwerlastkraftfahrzeuge in der Schimmelstraße und den angrenzenden durch Wohnbebauung geprägten Straßen in der Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr angeordnet werden kann. Ziel sollte sein, dass anliefernde LKW, die aus ganz Europa die Firma anfahren, die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr entweder an zentralen LKW-Sammelplätzen oder in Gewerbegebieten verbringen.

Der Ausschuss erkennt das Bemühen der Firma an, durch entsprechende Informationen auf der eigenen Internetseite Beeinträchtigungen der Anwohner zu vermeiden oder zu reduzieren. Zudem sind Schwellen beseitigt und die Mitarbeiter zum langsamen Fahren aufgefordert worden. LKW-Transporte seien zusammengefasst worden. Die Firma hat zudem eine neue Teerschicht auf dem Betriebsgelände aufgebracht. Im Hinblick auf die Nebenbestimmungen zu den ursprünglichen Genehmigungen bittet der Ausschuss die Stadt zu prüfen, ob insbesondere die Regelungen zu den Fenstern umgesetzt worden sind, ebenso wie alle übrigen Auflagen zu den erteilten Genehmigungen und die Firma anzuhalten, diese auch umzusetzen sofern noch nicht geschehen.

Der Ausschuss begrüßt, dass auf Anregung durch den Petitionsausschuss mehrere Container nunmehr entfernt

wurden, so dass insbesondere für Kinder die Übersichtlichkeit der Einfahrt zum Firmengelände verbessert worden ist. Er hat zur Kenntnis genommen, dass der Straßenzustand der Schimmelstraße beklagenswert ist, dass es aber leider auch andere Straßen in Dortmund gibt, bei denen der Zustand ähnlich ist. Es ist nach Auskünften der Stadt nunmehr davon auszugehen, dass der Straßenbelag der Schimmelstraße um Ostern 2012 erneuert wird. Mit Blick auf die unmittelbar anliegende Bahnhofsfäche und dem öffentlichen Personennahverkehr erscheint dies dem Ausschuss als angezeigt. Die Stadt sollte dies auch in Hinblick auf die anliegenden Einrichtungen der Gerontologie und des Kinderspielplatzes und den daraus folgenden Sicherheitsaspekten, sowie des Lärmschutzes auch nach europäischen Richtlinien, ernsthaft in Erwägung ziehen.

Der Ausschuss begrüßt, dass die Stadt Dortmund die Genehmigungsunterlagen zur Betriebszeitenerweiterung den Anwohnern zur Verfügung gestellt hat.

Die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) wird den Petitionsausschuss über den Fortgang der Angelegenheit unterrichten.

15-P-2011-02639-01

Datteln

Rundfunk und Fernsehen

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 30.08.2011 zu ändern.

Zu seinem weiteren Vorbringen erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 16.01.2012, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

15-P-2011-02661-00

Lünen

Opfer der politischen Verfolgung in der ehem. DDR

Herr H. bittet um Unterstützung in der Versorgungsangelegenheit von Frau R.

Zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts hat der Landschaftsverband Westfalen (LWL) zugesagt, Frau R. begutachten zu lassen. Der LWL wird Frau Dr. E. mit der Begutachtung beauftragen.

15-P-2011-02709-00

Frankfurt

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Die Petenten erhalten zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 04.07.2011.

15-P-2011-02796-00

Mülheim an der Ruhr

Kommunalabgaben

Die von der Petentin gegenüber der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr erhobenen Vorwürfe hinsichtlich der fehlenden Beantwortung ihres Schreibens, der fehlenden Begründung für die Erhöhung der Abwassergebühren sowie der Rechtmäßigkeit der Gebührenkalkulation haben sich nicht bestätigt.

Frau L. erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 13.12.2011.

15-P-2011-02827-01

Löhne

Erlass von Steuern

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 19.07.2011 bleiben.

15-P-2011-02905-00

Düsseldorf

Ausbildungsförderung für Studenten
Arbeitsförderung

Herr D. beschwert sich über Entscheidungen des Studentenwerks Wuppertal und des Jobcenters Düsseldorf, mit denen sowohl Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) als auch nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) abgelehnt werden.

Nach dem Abschluss einer kaufmännischen Ausbildung besuchte Herr D. das Abendgymnasium. Seine allgemeine Hochschulreife erlangte er am 26.09.2009. In der Folgezeit bereitete er sich auf die sportpraktische Eignungsprüfung vor, die Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Fach Sportwissenschaft ist. Diese legte er am 08.07.2010 ab. Zum Wintersemester 2010/2011 nahm Herr D. sein Studium an der Bergischen Universität Wuppertal auf.

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet, unter anderem in einem Erörterungstermin mit der Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung; Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales).

Das von Herrn D. aufgenommene Studium ist zwar förderfähig im Sinne des BAföG, allerdings wird Ausbildungsförderung grundsätzlich nicht geleistet, wenn die oder der Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnitts, für den Ausbildungsförderung beantragt wird, das 30. Lebensjahr vollendet hat.

Nach Überschreiten der Altersgrenze ist eine Bewilligung von Ausbildungsförderung nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Insbesondere hätte Herr D. die Ausbildung unverzüglich nach Erreichen der Zugangsvoraussetzungen aufnehmen müssen. Seine allgemeine Hochschulreife erlangte er am 26.06.2009. Die für die Aufnahme seines Studiums erforderliche sportpraktische Eignungsprüfung legte er am 08.07.2010 ab. Einen möglichen Termin zur Ablegung dieser Prüfung im Februar 2010 ließ er mit der Begründung, noch nicht die ausreichende Fitness zu besitzen, verstreichen. Es wäre ihm somit möglich gewesen, an einem früher gelegenen Eignungstest teilzunehmen, womit die Chance auf eine frühere Studienaufnahme bestanden hätte.

Im Übrigen hat die Überprüfung ergeben, dass Herr D. auch keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat, weil das Studium grundsätzlich förderungsfähig im Sinne des BAföG ist. Auch im Rahmen der Prüfung des Gesamtsachverhalts konnten keine Anhaltspunkte dafür gefunden werden, dass in seinem Fall ein Härtefall vorliegt, der die Möglichkeit eröffnet hätte, Leistungen nach dem SGB II in Form eines Darlehens zu erbringen. Daher stellte das Jobcenter Düsseldorf zum 01.03.2011 die Leistungen zu Recht ein.

Da Herr D. bereits seit Beginn seines Studiums nicht mehr leistungsberechtigt war, waren für den Zeitraum vom Studienbeginn bis 28.02.2011 auch die zu Unrecht gewährten Leistungen nach dem SGB II zurückzufordern.

Insofern entsprechen die Entscheidungen des Jobcenters und des Amts für Ausbildungsförderung den gesetzlichen Regelungen, sodass dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.

Gleichwohl sollte bei zukünftigen Änderungen des BAföG überlegt werden, ob und inwieweit die finanzielle Situation von sogenannten Quereinsteigern, die einen Schulabschluss auf dem sogenannten zweiten Bildungsweg erreicht haben, verbessert werden kann. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass

der Eignungstest auch in diesen Fällen unverzüglich nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) vor Aufnahme des Studiums erfolgreich absolviert werden muss, damit das Studium möglichst unmittelbar nach Erwerb der HZB aufgenommen werden kann. Denn das BAföG geht von dem Grundgedanken aus, dass von Auszubildenden verlangt werden kann, dass diese ihre Ausbildung eigenverantwortlich auswählen, planvoll betreiben und zielstrebig zu Ende führen. Herr D. hat den Eignungstest im Februar 2010 nicht leichtfertig, sondern nach intensiver Beratung durch einen Sachverständigen verstreichen lassen. Es wird für die Änderungsüberlegungen in derartigen Fällen künftig darauf ankommen, wie der unbestimmte Rechtsbegriff „unverzüglich“ unter Berücksichtigung der oben genannten besonderen Umstände des Erwerbs der HZB ausgelegt werden wird. Da es sich beim BAföG um ein Bundesgesetz handelt, wird die Petition dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2011-02914-00

Düsseldorf

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr K. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 20.06.2011.

15-P-2011-02982-00

Tönisvorst

Einkommensteuer

Das Finanzamt wird dem Einspruch abhelfen, indem es die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer in Höhe von

1.250 € als Werbungskosten berücksichtigt.

Herr K. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 20.06.2011.

15-P-2011-02984-00

Grevenbroich
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr S. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 22.06.2011.

15-P-2011-02987-00

Köln
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Frau und Herr S. erhalten zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 20.06.2011.

15-P-2011-03012-01

Münster
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Gründe, aus denen eine Übernahme von Frau G. nicht weiterverfolgt werden kann, nochmal unterrichtet. Sie sind nach wie vor nicht zu beanstanden. Auch das weitere Vorbringen kann an dieser

Beurteilung der Sach- und Rechtslage nichts ändern.

Es ist Frau G. unbenommen, sich auf eventuelle zukünftige Ausschreibungen zu bewerben.

15-P-2011-03030-01

Welver
Bauordnung

Auf die Erteilung einer Baugenehmigung besteht ein Rechtsanspruch, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Voraussetzung war hier unter anderem eine Befreiung von den Anforderungen der Energieeinsparverordnung 2009.

Ob Befreiungen von baurechtlichen Vorschriften erteilt werden können, ist in das pflichtgemäße Ermessen der unteren Bauaufsichtsbehörden gestellt. Aus den im Rahmen der Petition vorgelegten Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass die Landrätin des Kreises Soest als zuständige Bauaufsichtsbehörde ihr Ermessen fehlerhaft ausgeübt hätte.

15-P-2011-03231-00

Mönchengladbach
Dienstaufsichtsbeschwerden

Die Frage der Selbständigkeit natürlicher Personen ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs für die Umsatzsteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer nach denselben Grundsätzen zu beurteilen. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist Herr K. auch im umsatzsteuerlichen Sinne gegenüber den Firmen T. und G. selbständig tätig geworden mit der Folge, dass die für die Firmen erbrachten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen.

Herr K. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 05.07.2011.

15-P-2011-03236-00

Nettersheim

Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Der Petitionsausschuss begrüßt die Bereitschaft der Landesregierung, von der rechtlichen Möglichkeit des § 14 Gaststättengesetz Gebrauch machen zu wollen und Straußwirtschaften zu erlauben. Nach Auffassung des Ausschusses handelt es sich hierbei um eine ideale Verknüpfung von Ökologie und Ökonomie. Straußwirtschaften können insbesondere für Rad- aber auch für Wandertouristen eine angenehme Abwechslung sein. Sie steigern zudem die Attraktivität des ländlichen Raums.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Verfahren von der Landesregierung in Gang gesetzt worden ist. Er würde es für sinnvoll erachten, dass die beabsichtigte Übertragung der Ermächtigung auf die Kommunen sorgsam geprüft wird. Vielleicht erweist sich eine Übertragung auf die Kreise bzw. die Bezirksregierungen als sinnvoller.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

15-P-2011-03246-00

Hemer

Immissionsschutz; Umweltschutz

Der vom Petenten geforderten lärmtechnischen Sachverhaltsermittlung wurde durch die nachträgliche Lärm-messung der Unteren Immissions-schutzbehörde des Märkischen Kreises nachgekommen.

Die Beurteilung nach der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) ergab keine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse, so dass kein Grund für ein weiteres behördliches Einschreiten vorliegt.

Vor dem Hintergrund der 2009 gefundenen Lösung erscheint die von der Stadtverwaltung Hemer angeregte Einbeziehung einer Schiedsperson ein taugliches Mittel zur nachbarschaftlichen Konfliktbewältigung zu sein.

15-P-2011-03269-00

Strasburg

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Familie L. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 27.06.2011.

15-P-2011-03282-00

Aachen

Ausländerrecht

Nach rechtskräftig negativ abgeschlossenem Asylverfahren ist der Petent vollziehbar ausreisepflichtig. Abschiebungshindernisse wurden in diesem Verfahren nicht festgestellt. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer asylverfahrens-unabhängigen Aufenthaltserlaubnis sind nicht erfüllt. Die Härtefallkommission sah sich im März 2011 nicht in der Lage, zu dem vorgetragenen Sachverhalt eine Empfehlung oder ein Ersuchen abzugeben.

Die StädteRegion Aachen hat die Verlängerung der im Jahr 2005 aus humanitären Gründen erteilten Aufenthaltserlaubnis abgelehnt, weil inzwischen eine Betreuung der Familienangehörigen durch den Petenten nicht mehr erforderlich war.

Die beabsichtigte Eheschließung ist der Ausländerbehörde bekannt. Nachweise, dass eine Eheschließung unmittelbar

bevorsteht, liegen aber nicht vor. Auch nach einer eventuellen Eheschließung käme die Zusage für einen Aufenthaltstitel nicht in Betracht, da der Petent mehrfach straffällig geworden ist und damit einen Ausweisungsgrund erfüllt. Einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kann er nicht geltend machen. Mit ihm wurde bereits die Möglichkeit der Wiedereinreise im regulären Visaverfahren nach der Eheschließung erörtert.

Der Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens beim Verwaltungsgericht Aachen bleibt abzuwarten. Im anhängigen verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren wird geprüft, ob der Petent durch die Entscheidung der Ausländerbehörde in seinen Rechten verletzt ist.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht Aachen und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss derzeit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen. Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

15-P-2011-03306-00

Mechernich

Baugenehmigungen
Landschaftspflege

Die Zulässigkeit einer Putenmastanlage kann nur im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens verbindlich geklärt werden. Die geplante Anzahl der Putenmastplätze ist ausschlaggebend dafür, ob für das Vorhaben eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz oder eine Baugenehmigung erforderlich ist. Da kein Genehmigungsantrag mit prüffähigen Unterlagen vorliegt, kann derzeit nicht beurteilt werden, ob ein solches Vorhaben mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften in Einklang steht. Diese Prüfung muss

daher einem Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben.

15-P-2011-03319-01

Königswinter
Denkmalpflege

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 29.11.2011 bleiben.

15-P-2011-03347-00

Pulheim
Ausländerrecht

Der Petent ist 1999 in das Bundesgebiet eingereist. Identitätspapiere legte er nicht vor. Der Petent stellte einen Asylantrag, der seit dem 17.02.2003 rechtskräftig abgelehnt ist. Abschiebungshindernisse wurden in diesem Verfahren nicht festgestellt. An die Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge und des Verwaltungsgerichts ist die Ausländerbehörde gebunden. Der Petent ist vollziehbar ausreisepflichtig, wird jedoch aufgrund fehlender Ausweispapiere im Bundesgebiet geduldet. Die Ausreiseverpflichtung kann nicht vollzogen werden, da er durch mangelnde Mitwirkung bzw. Verschleierung seiner Identität seinen Verpflichtungen zur Feststellung seiner Identität bis heute nicht nachgekommen ist. Die von ihm vorgelegten Unterlagen, die seine Volkszugehörigkeit belegen sollen, wurden von einem Vertrauensanwalt der Deutschen Botschaft in Bangladesch als Fälschungen bzw. Gefälligkeitsbescheinigungen gewertet. Eine Kontaktaufnahme zu seinen im Heimatland lebenden Familienangehörigen, z.B. unter Zuhilfenahme eines dort ansässigen Anwalts, ist ebenfalls nicht erfolgt.

Ein Verfahren vor der Härtefallkommission führte im November 2011 ebenfalls nicht zu einem Aufenthaltsrecht.

Die Ausländerbehörde hat dem Petenten im Rahmen eines Vergleichsvorschlags

die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes zugesichert, sofern alle beim Verwaltungsgericht Köln anhängigen Verfahren durch Rücknahme beendet werden. Es bleibt abzuwarten, ob der Vergleichsvorschlag angenommen wird. Durch Erteilung eines Aufenthaltsrechts wäre der Petition entsprochen.

Es besteht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-03354-00

Kürten

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr J. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 06.07.2011.

Der Petitionsausschuss verweist ausdrücklich auf den letzten Satz der Stellungnahme.

15-P-2011-03360-00

Aachen

Umsatzsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Frau B. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 30.06.2011.

15-P-2011-03377-01

Bad Münstereifel

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Anliegen von Herrn S. bereits befasst. Er verweist insofern auf seinen Beschluss vom 13.09.2011.

Zu der Beschwerde über die Ausführungen in der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) vom 02.08.2011 hat sich der Petitionsausschuss erneut berichten lassen.

Herr S. erhält je eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung vom 08.12.2011 und den dazugehörigen fünf Bildern. Danach kann dem Anliegen von Herrn S. nicht entsprochen werden.

15-P-2011-03382-00

Bergisch Gladbach

Krankenversicherung

Die von der AOK getroffene Entscheidung ist rechtlich nicht zu beanstanden, da die Voraussetzungen für die Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung nicht vorliegen.

Träger der Arbeitslosengeld II-Leistungen im Zusammenhang mit der Übernahme von Krankenversicherungsbeiträgen und der Anmeldung bei der Krankenversicherung ist die Bundesagentur für Arbeit.

Daher kann eine Klärung der Frage, ob die Information über die Beendigung der Mitgliedschaft von Frau M. bei der AOK durch das Jobcenter hätte erfolgen müssen, nur durch die Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Die Aufsicht über den privaten Versicherer AXA obliegt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die Petition wird daher dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Im Übrigen hat der Petitionsausschuss davon Kenntnis genommen, dass Frau M. inzwischen Klage vor dem Sozialgericht eingereicht hat. Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Entscheidungen der Gerichte können nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung überprüft werden.

15-P-2011-03465-00

Krefeld

Einkommensteuer

Der Einkommensteuerbescheid 2010 und der Vorauszahlungsbescheid ab 2011 entsprechen der geltenden Gesetzeslage, weitergehende Altersfreibeträge oder Rentenfreibeträge können ohne gesetzliche Grundlage nicht gewährt werden.

Familie Q. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 27.06.2011.

15-P-2011-03535-01

Frankfurt

RechtspflegeZivilrecht

Der Petitionsausschuss hat sich erneut über das Anliegen von Herrn S. unterrichtet.

Soweit Herr S. erneut die gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung beanstandet, nimmt der Petitionsausschuss auf seinen Beschluss vom 27.09.2011 Bezug.

Hinsichtlich der gerichtlichen Sachbehandlung weist der Ausschuss nochmals auf die den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehene inhaltliche Unabhängigkeit hin.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2011-03572-00

Dinslaken

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr und Frau S. erhalten zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 21.07.2011.

15-P-2011-03633-00

Greven

Rentenversicherung

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens hat die Deutsche Rentenversicherung Westfalen eine erneute Überprüfung der Sach- und Rechtslage vorgenommen.

Der Rentenversicherungsträger hat sich zwischenzeitlich bereiterklärt, als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben eine Umschulung zum Bürokaufmann in betrieblicher Form zu bewilligen. Mit diesem Rehabilitationsziel wird dem Umschulungswunsch von Herrn J. entsprochen. Dem Widerspruch wurde damit in vollem Umfang abgeholfen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Herr J. als Vorbereitung auf die ab 01.02.2012 beginnende betriebliche Umschulung zum Bürokaufmann bereits seit dem 05.12.2011 an einem Vorbereitungslehrgang im Berufsförderungswerk Hamm teilnimmt. Dem Anliegen ist damit entsprochen.

15-P-2011-03656-00

Oberhausen

Hilfe für behinderte Menschen

Dem Anliegen von Frau N. wurde durch Bescheiderteilung am 23.12.2011 entsprochen.

15-P-2011-03724-00

Lenne
Ausländerrecht

Die Voraussetzungen für den Ehegattennachzug liegen bei den Eheleuten J. nicht vor, weil sie ihren Lebensunterhalt nicht eigenständig sicherstellen können.

Der Petitionsausschuss erkennt an, dass Frau J. ihren geistig behinderten Ehemann betreut. Sie sollte zudem umgehend möglichst gut Deutsch lernen und sich um eine Arbeitsstelle bemühen.

Das Aufenthaltsrecht für Frau J. würde bedeuten, dass erhebliche öffentliche Geldmittel für das betreute Wohnen für Herrn J. erspart blieben.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Frau J. und ihren Betreuern, einen Härtefallantrag zu stellen und ihn möglichst eingehend zu begründen.

Die beteiligten Ausländerbehörden haben im Anhörungstermin des Petitionsausschusses zugesagt, den Antrag zu unterstützen.

Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn die Härtefallkommission eine positive Entscheidung treffen würde.

15-P-2011-03736-01

Moers
Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 18.10.2011 verbleiben.

15-P-2011-03789-00

Münster
Hilfe für behinderte Menschen

Frau W. wendet sich gegen die Entscheidung der Stadt Münster, mit der

die Feststellungen, dass der Grad der Behinderung (GdB) höher als 50 ist bzw. dass die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Merkzeichen „G“, „B“, „H“ und „RF“ vorliegen, abgelehnt worden sind.

Die Stadt Münster hat die Petition zum Anlass genommen, den medizinischen Sachverhalt weiter aufzuklären und unter anderem eine Begutachtung durchgeführt. Nach dem Ergebnis der Begutachtung lässt sich ein GdB 70 nachweisen. Die Stadt Münster wird einen entsprechenden Bescheid erteilen.

Die beantragten Nachteilsausgleiche liegen nach dem Ergebnis der medizinischen Sachverhaltsaufklärung auch weiterhin nicht vor.

15-P-2011-03807-00

Schleiden
Dienstaufsichtsbeschwerden

Dass das Steuerstrafverfahren gegen die Petentin bzw. deren Ehemann später sanktionslos wieder eingestellt wurde, ist für die Frage, ob die Einleitung seinerzeit rechters war, ohne Bedeutung, da insoweit auf den Kenntnisstand der Ermittlungsbehörden zum Zeitpunkt der Einleitung des Steuerstrafverfahrens abzustellen ist.

Nach den Regelungen des allgemeinen Staatshaftungsrechts haben die Petentin bzw. deren Ehemann daher keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen Amtspflichtverletzung.

15-P-2011-03808-00

Much
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat das Anliegen von Frau P. hinsichtlich der Entscheidung der AOK Rheinland/Hamburg, für die Zeit ab 19.05.2010 kein Krankengeld zu bewilligen, geprüft und festgestellt, dass diese dem geltenden Recht entspricht.

Versicherte haben Anspruch auf Krankengeld, wenn sie durch Krankheit arbeitsunfähig werden. Der Anspruch auf Krankengeld entsteht von dem Tag an, der auf den Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit folgt. Unabdingbare Voraussetzung für das Entstehen des Krankengeldanspruchs ist auch nach ständiger, gefestigter Rechtsprechung in jedem Fall eine ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit. Da diese soweit feststellbar nicht vorliegt, konnte durch die Krankenkasse kein Krankengeld gezahlt werden.

Soweit sich die Petition von Frau P. gegen die Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit richtet, wurde die Petition bereits zuständigkeithalber an den Deutschen Bundestag abgegeben.

Nachfragen des Ausschusses an Frau P. zur Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung blieben unbeantwortet. Insofern konnte hierzu ohne ihre Mitwirkung keine Klärung erfolgen. Im Übrigen hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen, dass Frau P. inzwischen Klage bei dem Sozialgericht Köln eingereicht hat. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

15-P-2011-03884-00

Duisburg

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Frau B. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 21.11.2011.

15-P-2011-03909-00

Bergisch Gladbach

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden

Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Der Bevollmächtigte erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 10.10.2011.

15-P-2011-03939-00

Jülich

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Eheleute L. erhalten zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 13.10.2011.

15-P-2011-03945-00

Bochum

Ausländerrecht

Nach beendetem Asylverfahren sind die Petenten vollziehbar ausreisepflichtig. Voraussetzungen für ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht liegen nicht vor. Den Petenten wird empfohlen, ihrer Ausreiseverpflichtung nachzukommen, da sie ansonsten mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen haben. Im Falle der zwangsweisen Rückführung wird die Ausländerbehörde alle erforderlichen Begleitmaßnahmen treffen, um möglichen Gesundheitsgefahren zu begegnen.

15-P-2011-03949-00

Windeck

Einkommensteuer

Der Einkommensteuerbescheid 2008 ist im Streitfall bestandskräftig geworden, da

die Petenten ihn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch Einspruch angefochten haben. Änderungsmöglichkeiten sind nicht gegeben.

Eine gesetzliche Regelung, die es ermöglicht hätte, Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer auch in bestandskräftigen und nicht mehr änderbaren Fällen rückwirkend für 2007 und 2008 zu berücksichtigen, hat der Gesetzgeber im Jahressteuergesetz 2010 nicht geschaffen.

15-P-2011-03969-00

Wuppertal

Ausländerrecht

Die Petentin ist im August 2010 in die Bundesrepublik eingereist. Ihr Asylantrag wurde am 02.11.2010 durch das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Die dagegen gerichtete Klage hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf abgewiesen. Somit ist die Petentin nach rechtskräftig negativ abgeschlossenem Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig. An die Entscheidungen des Bundesamts und der Verwaltungsgerichte ist die Ausländerbehörde gebunden.

Die Voraussetzungen zur Erteilung eines asylverfahrensunabhängigen Aufenthaltsrechts liegen nicht vor. Die mit der Petition geltend gemachten Gründe sind zielstaatsbezogen und demnach durch das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen. Eventuelle gesundheitliche Beeinträchtigungen wird die Ausländerbehörde im Falle einer Rückführung angemessen berücksichtigen.

Die Ausländerbehörde hat der Petentin wegen eines noch nicht abgeschlossenen Klageverfahrens ihrer Mutter eine Duldung erteilt, um gegebenenfalls eine gemeinsame Ausreise mit den Eltern zu ermöglichen.

15-P-2011-03980-00

Hamm

Ausländerrecht

Durch eine wohnsitzbeschränkende Auflage soll die überproportionale finanzielle Belastung einzelner Kommunen durch ausländische Empfänger von sozialen Leistungen verhindert werden.

Die Petenten sind abgelehnte Asylbewerber, die seit 2008 aus gesundheitlichen Gründen eine Aufenthaltserlaubnis besitzen. Die Aufenthaltserlaubnis wurde aufgrund des Bezugs von Sozialleistungen mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage erteilt. Grundsätzlich ist eine solche Auflage aufrechtzuerhalten, soweit und solange diese Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen werden. Im konkreten Fall sind weder die Möglichkeit einer Beendigung des Aufenthalts noch das Ende des Bezugs von Sozialleistungen erkennbar. Da die Petenten voraussichtlich dauerhaft Sozialleistungen beziehen werden, ist dies bei der Entscheidung über die Wohnsitznahme zu berücksichtigen.

Die Zustimmung zum Zuzug der Petenten nach Düsseldorf obliegt der Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde der Stadt Düsseldorf. Diese hat im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens festgestellt, dass hier weder ein Ausnahmefall im Sinne der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz noch ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vorliegt.

Die Ablehnung der Wohnsitznahme in Düsseldorf ist somit nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung des Sachverhalts und der Rechtslage keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

15-P-2011-03992-00

Großefehn

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

Ein Fehlverhalten der Stadt Wuppertal ist nicht zu erkennen und die rechtliche Bewertung der Angelegenheit ist kommunalaufsichtlich nicht zu beanstanden. Einzuräumen ist zwar, dass zwischen dem Datum des Antrags der Petentin auf Grundsteuererlass und der Entscheidung der Stadt Wuppertal ein Zeitraum von ca. 4,5 Monaten liegt. Diese Bearbeitungsdauer ist aber nicht als unangemessen lang zu bezeichnen, zumal die von der Petentin gemachten Angaben eine Ortsbesichtigung erforderlich gemacht haben. Unter Zugrundelegung der Erkenntnisse aus dem Besichtigungstermin kam die Stadt Wuppertal zu dem Ergebnis, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für den von der Petentin beantragten Grundsteuererlass nicht vorliegen und lehnte den Antrag ab. Weder die Voraussetzung der Minderung des Rohertrags um mehr als 50 % noch die weitere Voraussetzung, dass die Petentin die Minderung des Rohertrags nicht selbst zu vertreten hat, sind erfüllt.

Im Übrigen hat die Petentin die Möglichkeit, die Veranlagung zur Grundsteuer verwaltungsgerichtlich prüfen zu lassen. Die Kommunalaufsichtsbehörden dürfen nur im Interesse des öffentlichen Wohls eingreifen, nicht aber mit dem Ziel, einem Einzelnen zu seinem (vermeintlichen) Recht zu verhelfen, wenn dieser seine Rechte in einem Zivilprozess oder in einem Verwaltungsstreitverfahren geltend machen kann.

15-P-2011-04019-00

Waltrop

Abgabenordnung

Die Grundsteuer ist eine objektbezogene Realsteuer, die sich auf die Beschaffenheit und den Wert eines Grundstücks bezieht und bei der die persönlichen Verhältnisse des Eigentümers fast ausnahmslos unberücksichtigt bleiben.

Da der Petent weder im Rahmen der diversen Erlassanträge der vergangenen Jahre noch im Rahmen der Petition dargelegt hat, sich nachhaltig um eine erneute Vermietung der Objekte bemüht zu haben, sind die Voraussetzungen für einen Grundsteuererlass nicht erfüllt. Soweit der Petent in seinen verschiedenen Schreiben auf seine angespannte finanzielle Situation hinweist, kann dieser Umstand alleine den Erlass der Grundsteuer nicht begründen.

Anhaltspunkte dafür, dass die Stadt Waltrop den Petenten zu Unrecht zur Zahlung der Grundsteuer und der weiteren Grundbesitzabgaben aufgefordert hat, sind nicht zu erkennen. Dies wurde in diversen Gerichtsverfahren bestätigt. Aus kommunalaufsichtlicher Sicht besteht kein Anlass für eine Beanstandung.

Beim Amtsgericht Recklinghausen wurde von Amts wegen ein Verfahren auf Einrichtung einer Vormundschaft gegen den Petenten eingeleitet. Bis zum Abschluss dieses Verfahrens werden seitens der Stadt Waltrop keine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen betrieben.

15-P-2011-04030-01

Köln

Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss verweist zunächst auf seinen Beschluss vom 18.10.2011 in dieser Angelegenheit.

Der Frage eines möglichen Einflusses weiterer Emittenten auf die Luftschadstoffbelastung wurde nochmals

nachgegangen. Im Ergebnis zeigt sich, dass Großfeuerwerke wie die Kölner Lichter 2011 zwar zu einer kurzzeitigen Erhöhung der Luftschadstoffbelastung in der Umgebung führen, diese aber nach kurzer Zeit wieder auf das ortsübliche Maß absinkt. Die seltenen Großfeuerwerke sind aus Sicht der Luftreinhaltung nicht relevant.

Bei der Minderung von Emissionen aus dieselgetriebenen Maschinen und Geräten besteht Handlungsbedarf. Rechtliche und technische Fragestellungen, die damit im Zusammenhang stehen, werden derzeit geprüft und auch auf Bundesebene erörtert.

Auf eine Ausweitung der Umweltzone Köln kann angesichts der bestehenden Luftschadstoffsituation nicht verzichtet werden.

Der Petent erhält außerdem eine Durchschrift der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 12.01.2012.

15-P-2011-04050-00

Wiehl

Dienstaufsichtsbeschwerden

Die Schulaufsicht hat, auch zurückgehend auf ihre Aufsichtspflicht nach Art. 8 Abs. 3 Satz 1 der Landesverfassung, ihre Aufgaben im demokratischen Rechtsstaat mit der gebotenen Fürsorge für „alle“ am Schulleben Beteiligten zu erfüllen.

Das Informationsrecht von Beschwerdeführern im Zusammenhang mit Dienstaufsichtsbeschwerden findet seine Grenzen, wenn eventuell datenschutzrechtliche Gesichtspunkte Dritter tangiert werden oder Einschränkungen durch das Informationsfreiheitsgesetz vorgegeben sind. Die Bewertung der Verhaltensweise der Petentin war jedoch keinem besonders geschützten Bereich zugeordnet. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdeführer über das Ergebnis der Prüfung der gegen die Petentin erhobenen

Dienstaufsichtsbeschwerde informiert wurden.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über den Sachverhalt keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 21.12.2011.

15-P-2011-04087-00

Brüggen

Abgabenordnung

Umsatzsteuer

Erlass von Steuern

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr R. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 18.10.2011.

15-P-2011-04099-00

Berlin

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass das Finanzamt die Feststellungsbescheide 2008 und 2009 für die KG rechtlich zutreffend dem Liquidator bekannt gegeben hat. Ein Anspruch von Frau D. auf Bekanntgabe der Bescheide durch das Finanzamt besteht nicht.

Soweit sie vorträgt, dass sie die Mitteilung des Finanzamts über die Feststellung der auf sie entfallenden Einkünfte benötige, um eine zutreffende Steuererklärung abgeben zu können, ist darauf hinzuweisen, dass die Mitteilung über die Einkünfte aus der Beteiligung an der KG keine zwingende Voraussetzung für die Durchführung ihrer Einkommensteuerveranlagung ist. Ihr Wohn-

sitzfinanzamt kann den Einkommensteuerbescheid nach § 155 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) auch erlassen, wenn die Feststellung der Einkünfte aus der KG noch nicht durchgeführt wurde.

Frau D. kommt ihren steuerlichen Pflichten in ausreichendem Maß nach, wenn sie ihre Beteiligung und die voraussichtlichen Einkünfte daraus, wie sie ihr von der Fondsgesellschaft vorab mitgeteilt wurden, in ihrer Steuererklärung angibt. Sollten die später festgestellten Einkünfte aus der Beteiligung von den erklärten Einkünften abweichen, wird der Einkommensteuerbescheid nach § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO geändert.

15-P-2011-04103-00

Mülheim a.d.R.

Staatsangehörigkeitsrecht

Die Stadt Mülheim ist bereit, den Petenten nach Aktualisierung seiner Einbürgerungsunterlagen (Sicherheitsüberprüfung und Einkommensnachweise) unter Hinnahme der syrischen Staatsangehörigkeit in den deutschen Staatsverband einzubürgern.

Der Petition wird damit entsprochen.

15-P-2011-04198-00

Duisburg

Einkommensteuer

Umsatzsteuer

Die Bearbeitungsdauer der Einkommensteuererklärung des Petenten liegt mit einem Zeitraum von etwa sechs Monaten noch im Rahmen der durchschnittlichen Bearbeitungszeiten. Diese betragen derzeit zwischen vier Wochen und sechs Monaten. Aufgrund des hohen Erklärungseingangs in den abgabestarken Monaten März bis Juni sind längere Bearbeitungszeiten in dieser Zeit leider unvermeidbar.

Der Petent hat seine Einkommensteuer- und Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr 2009 am 11.03.2011 beim

Finanzamt Duisburg-West eingereicht. Das Finanzamt hat diese am 08.09.2011 bearbeitet. Der entsprechende Steuerbescheid ging am 16.09.2011 zur Post. Das Einkommensteuerguthaben in Höhe von 1.266,77 € wurde mit der Umsatzsteuerabschlusszahlung in Höhe von 446,23 € verrechnet. Das verbleibende Einkommensteuerguthaben in Höhe von 820,54 € wurde am 28.09.2011 zur Auszahlung angewiesen.

Das Finanzamt hatte die Umsatzsteuerzahllast - wie vom Petenten beantragt - bis zur Fälligkeit des Einkommensteuerguthabens gestundet. Die vom Petenten begehrte Aufrechnung mit dem Einkommensteuererstattungsanspruch gegen die Umsatzsteuernachzahlung zum Zeitpunkt der Abgabe beider Erklärungen war aus Rechtsgründen nicht möglich. Die Aufrechnung setzt unter anderen voraus, dass der Anspruch des Aufrechnenden (hier des Petenten) fällig ist. Die Fälligkeit tritt erst mit Bekanntgabe des Einkommensteuerbescheids ein.

Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Finanzministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-04327-00

Erkrath

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Eheleute E. erhalten zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 17.10.2011.

15-P-2011-04328-00

Geldern

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat insbesondere von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Leitende Oberstaatsanwältin in Essen den Antrag auf Haftunterbrechung abgelehnt hat und die ärztliche Versorgung des Petenten in der Justizvollzugsanstalt Geldern und im Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen den Leitern dieser Einrichtungen und dem Justizministerium zu Maßnahmen der Dienstaufsicht keinen Anlass gegeben haben.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu prüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat ferner davon Kenntnis genommen, dass das Justizministerium nach Prüfung eines außerhalb des Petitionsverfahrens gestellten Gnadengesuchs Anlass zu der Erteilung eines Gnadenerweises nicht gefunden hat und dem Petenten über den Ausgang des Gnadensverfahrens einen Bescheid erteilen wird.

Der Ausschuss sieht keinen Grund, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

Der Petent erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 23.12.2011 und der dazugehörigen Berichte zur Kenntnis.

15-P-2011-04352-00

Coesfeld

BaugenehmigungenImmissionsschutz; UmweltschutzWasser und Abwasser

Die Stadt Coesfeld hat nachvollziehbar dargelegt, dass das Vorhaben auf dem in Rede stehenden Grundstück gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) im Außenbereich privilegiert zulässig und somit bauplanungsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Die bauordnungsrechtliche Prüfung, auch im Hinblick auf den Brandschutz, ist noch nicht abgeschlossen. Anhaltspunkte dafür, dass die Petentin in eigenen Rechten verletzt sein könnte, sind aufgrund der räumlichen Entfernung ihres Grundstücks zu dem avisierten Betriebsgrundstück bislang nicht erkennbar. Der Ausgang des Genehmigungsverfahrens bleibt indes abzuwarten.

Im Übrigen wird das Anliegen der Petentin im Rahmen der anstehenden Überprüfungen des BauGB und der Landesbauordnung aufgegriffen.

Die Regelungen der aktuellen Geruchsimmissions-Richtlinie erlauben die Feststellung und Bewertung von Gerüchen in dem Maß, wie es für die Anwendung und Überprüfung immissionsrechtlicher Bestimmungen erforderlich ist. Die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) sieht diesbezüglich keinen Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf.

15-P-2011-04359-00

Halver

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr P. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 08.11.2011.

15-P-2011-04364-00**Bad Salzuflen
Denkmalpflege**

Im Zuge des Ministeranhörungsverfahrens nach § 21 Absatz 4 des Denkmalschutzgesetzes über die Unterschützstellung des Kurgastzentrums in Bad Salzuflen wurden alle wesentlichen Verfahrensschritte eingehalten. Eine Anhörung von Dritten in diesem Verfahren ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Die Entscheidung, das Gebäude unter Schutz zu stellen, hat der Minister als oberste Denkmalbehörde nach der Abwägung aller vorgebrachten Argumente unabhängig getroffen. Diese Entscheidung ist nicht zu beanstanden und entspricht auch dem grundsätzlichen Ansinnen des Petenten, das Gebäude unter Schutz zu stellen.

15-P-2011-04369-00**Telgte
Einkommensteuer**

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass die vom Finanzamt im Rahmen der Einspruchsentscheidungen vom 03.08.2011 berücksichtigten Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie die berücksichtigten Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit der Ehefrau nicht zu beanstanden sind.

Im Übrigen weist der Ausschuss die Petenten darauf hin, dass sie Entscheidungen des Finanzamts auch auf dem dafür vorgesehenen Rechtsweg durch das Finanzgericht überprüfen lassen können.

Die Eheleute W. erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 08.11.2011.

15-P-2011-04417-00**Harsewinkel
Beförderung von Personen**

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Danach ist die Festsetzung des erhöhten Beförderungsentgelts durch die Mülheimer Verkehrs-Gesellschaft mbH (MVG) rechters.

Das erhöhte Beförderungsentgelt ist keine staatliche Strafe oder ein staatliches Bußgeld, sondern ein tarifliches Fahrgeld wie der Fahrpreis für die normale Fahrkarte. Im Gegensatz zu dem Straftatbestand des Erschleichens von Leistungen gemäß § 265 a des Strafgesetzbuchs setzt der Anspruch auf die Zahlung des erhöhten Fahrpreises nach der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen keinen Vorsatz voraus. Der Petent kann sich dementsprechend nicht darauf zurückziehen, sein Sohn habe unwissentlich und ohne Vorsatz gehandelt.

Das „Durchwinken“ von Fahrgästen durch den Busfahrer ändert hieran ebenfalls nichts. Es ist bei erhöhtem Fahrgastaufkommen ein gängiges Mittel, um Verspätungen zu vermeiden, und kann deshalb nicht als Einwilligung für eine Beförderung ohne gültigen Fahrschein gewertet werden.

Darüber hinaus ist der Anspruch auf ein erhöhtes Beförderungsentgelt zivilrechtlicher Art. Dem Petenten steht es damit frei, die Berechtigung des Anspruchs der MVG durch das zuständige Zivilgericht überprüfen zu lassen.

Der Petitionsausschuss sieht somit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

15-P-2011-04420-00

Halver

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr K. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 30.12.2012 2011.

15-P-2011-04432-00

Voerde

Handwerksrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Danach sind der Erlass des Feuerstättenbescheids, die Festsetzung des nächsten Termins zur Feuerstättenschau sowie die Berechnung der Gebühren für den Feuerstättenbescheid nicht zu beanstanden.

Ein Fehlverhalten des Bezirksschornsteinfegermeisters ist nicht festzustellen.

Darüber hinaus bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) künftig sicherzustellen, dass Bescheide mit „falschen Tarifstellen“ einen erklärenden Hinweis für die Kunden enthalten.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 10.10.2011.

15-P-2011-04455-00

Dortmund

Kindergartenwesen

Der Evangelische Kindergarten D. liegt auf dem Gebiet der Stadt W, wird aber

teilweise von Kindern besucht, die ihren regelmäßigen Wohnsitz in der Nachbarkommune haben. Die Stadt hat zum Beginn des Kindergartenjahrs 2010/11 für neu aufgenommene gemeindefremde Kinder die Förderung durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe eingestellt und beabsichtigt, zum Beginn des Kindergartenjahrs 2012/13 die Förderung für die Kindertagesstätte einzustellen.

Herr S. begehrt die Feststellung, dass im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) das sogenannte Betriebsstättenprinzip gilt und daraus folgt, dass eine Förderverpflichtung der Kommune gegenüber Kindertageseinrichtungen für alle aufgenommenen, also auch für gemeindefremde, Kinder besteht.

An einem Erörterungstermin des Petitionsausschusses haben der Petent, der Vorsitzende des Fördervereins der Kindertagesstätte, ein Vertreter des Trägers, die Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) sowie die Stadt teilgenommen. Dabei wurden die Argumente der Beteiligten intensiv ausgetauscht und beraten.

Das Betriebsstättenprinzip allein, unabhängig von seiner Geltung, verpflichtet die Stadt nicht, die Plätze in der Kindertagesstätte, die durch Kinder aus der Nachbarkommune belegt sind, zu fördern. Vielmehr ist die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung nach § 18 Abs. 2 KiBiz Voraussetzung für eine Förderung. Gemäß § 19 Abs. 3 KiBiz wird im Rahmen dieser Jugendhilfeplanung entschieden, welche Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Der örtlichen Jugendhilfeplanung kommt dabei eine Steuerungs- und Entscheidungsfunktion zu, auf die das Land keinen Einfluss nehmen kann.

Auch ist durch das 1. KiBiz-Änderungsgesetz keine Änderung der Rechtslage hinsichtlich der Finanzierung der Betreuung gemeindefremder Kinder in Kindertagesstätten eingetreten. Die

Entscheidung der Stadt ist daher nicht zu beanstanden.

Das Ministerium und die Stadt betonen, dass die Schließung der Kindertagesstätte sehr zu bedauern sei. Der Petitionsausschuss schließt sich dem an.

Das Ministerium und die Stadt sichern dem Vertreter des Trägers zu, ihn hinsichtlich aller Fragen im Zusammenhang mit den notwendigen Kündigungen der Arbeitsverträge der langjährigen Mitarbeiterinnen zu unterstützen.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit wird die Petition dem Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend als Material überwiesen.

15-P-2011-04487-01

Bonn
Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 13.12.2011 bleiben.

15-P-2011-04495-00

Bergisch Gladbach
Ausländerrecht

Die Petenten sind am 25.05.2011 in die Bundesrepublik eingereist. Nach Ablehnung ihres Asylantrags am 08.06.2011 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als offensichtlich unbegründet ist die Familie vollziehbar ausreisepflichtig. Abschiebungsverbote wurden dabei nicht festgestellt und die Abschiebung nach Serbien angedroht. Die Ausländerbehörde ist an die Entscheidung des Bundesamts gebunden.

Derzeit prüft die Ausländerbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises, ob inlandsbezogene Abschiebungshindernisse aus gesundheitlichen Gründen vorliegen. Bis zum Abschluss der Prüfung

wurde die Rückführung der Petenten ausgesetzt. Der Petition ist damit entsprochen worden.

Sollten keine Abschiebungshindernisse aus gesundheitlichen Gründen festgestellt werden und die Petenten ihrer Verpflichtung zur Ausreise nicht freiwillig nachkommen, haben sie mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen.

15-P-2011-04511-00

Oberhausen
Erlass von Steuern

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr C. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 15.11.2011.

15-P-2011-04515-00

Steinheim
Wohnungsmodernisierung;
Energiesparende Maßnahmen

Aufgrund der Petition ist die Verbraucherzentrale NRW eingeschaltet worden. Der zuständige Energieberater hat bereits Kontakt mit der Petentin und ihrem Ehemann aufgenommen, um eine Energieberatung durchzuführen.

Zur weiteren Information über die Fördermöglichkeiten und weitere Ansprechpartner erhält die Petentin je eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz; Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr; Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) vom 10.01.2012 und der dazugehörigen Förderrichtlinie.

15-P-2011-04735-01

Köln

Sozialhilfe

Die weitere Petition von Frau v. A. enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 13.12.2011 verbleiben.

15-P-2011-04746-00

Leverkusen

EinkommensteuerAbgabenordnung

Die vom Finanzamt Leverkusen aufgrund einer Prüfung des Finanzamts für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Köln erlassenen Einkommen- und Umsatzsteuerbescheide für die Jahre 2003 bis 2008 sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

Frau K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 03.11.2011.

15-P-2011-04802-00

Horn-Bad Meinberg

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Erwägungen Kenntnis genommen, aufgrund derer die Staatsanwaltschaft Detmold das gegen den Petenten geführte Ermittlungsverfahren 21 Js 341/10 nach Anhörung der Bundesagentur für Arbeit - Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen - und mit Zustimmung des Amtsgerichts Detmold gemäß § 153 Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO) eingestellt hat. Der Generalstaatsanwalt in Hamm hat, soweit die Petition als Beschwerde gegen die Einstellung des Verfahrens

gemäß § 153 Absatz 1 StPO anzusehen ist, den Sachverhalt anhand der Akten geprüft und die Einstellung des Ermittlungsverfahrens abweichend von der Entscheidung der Staatsanwaltschaft Detmold teilweise auf § 170 Absatz 2 StPO gestützt, soweit hinsichtlich eines Tatzeitraums Verfolgungsverjährung eingetreten ist. Der Generalstaatsanwalt in Hamm wird den Petenten zu gegebener Zeit entsprechend benachrichtigen.

Der Ausschuss hat ferner zur Kenntnis genommen, dass der Petent eine von ihm wegen der Dauer des Ermittlungsverfahrens 21 Js 341/10 angebrachte Dienstaufsichtsbeschwerde zurückgenommen hat, nachdem der Leitende Oberstaatsanwalt in Detmold ihm die Gründe hierfür erläutert hatte.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2011-04889-00

Wuppertal

Rentenversicherung

Das Anliegen von Herrn H. war bereits Gegenstand eines früheren Petitionsverfahrens. Der Petitionsausschuss verweist insofern auf seinen Beschluss vom 17.04.2007 zur Petition Nr. 14-P-2006-05698-00.

Auch unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage kann seinem Anliegen nicht entsprochen werden. Aufgrund des langjährigen Leistungsbezugs der geschiedenen Ehefrau des Herrn H. bleibt die Minderung seiner Versichertenrente um die im Rahmen des Versorgungsausgleichs übertragenen Rentenansparungen auf Dauer bestehen.

Die Entscheidungen des Rentenversicherungsträgers entsprechen der Sach- und Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland hat die Petition zum Anlass genommen, Herrn H. in einem

Beratungsgespräch den Sachverhalt und die Rechtslage ausführlich zu erläutern.

Zur weiteren Information erhält Herr H. je eine Kopie der Beschlussmitteilung vom 26.04.2007 und der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 30.11.2011.

15-P-2011-05009-00

Grünstadt

Gesundheitsfürsorge

Der Landtag hat sich bereits darüber unterrichtet, dass die Menschen in Nordrhein-Westfalen aufgrund der zahlreichen Ausnahmemöglichkeiten im Nichtraucherschutzgesetz nicht umfassend vor den Gefahren des Passivrauchens geschützt werden.

Eine entsprechende Novellierung des Gesetzes wird daher vorbereitet.

Im Übrigen erhält Herr H.-S. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 17.11.2011, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

15-P-2011-05077-00

Gescher

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Münster das Ermittlungsverfahren 62 Js 8620/10 unter Verweisung auf den Privatklageweg eingestellt und der Generalstaatsanwalt in Hamm der Petentin einen neuen, auf fehlenden hinreichenden Tatverdacht gestützten Einstellungsbescheid erteilt hat. Zur Aufklärung der Umstände der Übersendung eines aus Ablichtungen des Verfahrens 63 Js 2220/10 der Staatsanwaltschaft Münster bestehenden "Aktenbündels" hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Münster ein Dienstaufsichtsverfahren eingeleitet, das noch andauert. Die Petentin hat das "Aktenbündel" zwischenzeitlich an die

Staatsanwaltschaft Münster zurückgereicht.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2011-05201-00

Bottrop

Hilfe für behinderte Menschen

Herr A. wendet sich gegen die Entscheidung der Stadt Gelsenkirchen, mit der diese die Ausstellung eines kostenfreien Beiblatts zum Schwerbehindertenausweis abgelehnt hat und bittet insoweit um Überprüfung des Bescheids.

Die Überprüfung hat ergeben, dass die Entscheidung der Stadt Gelsenkirchen nicht zu beanstanden ist. Sie entspricht der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 17.07.2008 (Aktenzeichen B 9/9a 11/06 R) ausgeführt, Leistungen der Sozialhilfe im Sinne des § 145 SGB IX „erhalte“ ein schwerbehinderter Mensch, der über bedarfsdeckendes Einkommen verfügt, auch dann nicht, wenn der seinen eigenen Bedarf übersteigende Teil des Einkommens bei den Sozialhilfeleistungen des Ehegatten angerechnet wird.

Zur weiteren Information erhält Herr A. Kopien der Berichte des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales sowie der Bezirksregierung Münster vom 09.12.2011 und 14.11.2011.

15-P-2011-05224-00

Wuppertal

Ausländerrecht

Die Petenten sind im April 2011 zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Ihr Asylfolgeantrag (sie hatten sich zuvor bereits in den Jahren 1988 bis 1990 und 1992 bis 1994 in der Bundesrepublik aufgehalten) wurde am 28.04.2011 durch das zuständige Bundesamt für Migration und

Flüchtlinge als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Klage und Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung blieben erfolglos. Das Asylverfahren ist seit dem 31.08.2011 rechtskräftig negativ abgeschlossen.

Die Petenten sind daher vollziehbar ausreisepflichtig. Sie werden geduldet, bis das Asylverfahren der beiden minderjährigen Enkelkinder abgeschlossen ist und diese ebenfalls vollziehbar ausreisepflichtig sind. Anschließend haben die Petenten mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen, sofern sie ihrer Ausreiseverpflichtung nicht freiwillig nachkommen. Eventuelle gesundheitliche Beeinträchtigungen wird die Ausländerbehörde bei der Rückführung angemessen berücksichtigen.

An die Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge und der Verwaltungsgerichte ist die Ausländerbehörde gebunden.

Im Hinblick auf die abgeschlossenen Verfahren beim Verwaltungsgericht Düsseldorf und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

15-P-2011-05225-00

Bad Honnef

Ordnungswesen

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Arbeitsförderung

Das erneute Vorbringen der Petentin hinsichtlich der Ordnungsverfügung der Stadt Leichlingen, mit der dem Ehemann der Petentin die Haltung von zwei Hunden

untersagt wurde sowie gegen die Sicherstellung der Hunde durch die Stadt im Rahmen der Ersatzvornahme gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 21.09.2010 verwiesen. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

Soweit die Petentin von der Stadt Leichlingen Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) begehrt, hat die Prüfung der Sach- und Rechtslage ergeben, dass die Bundesagentur für Arbeit Träger der Leistungen nach dem SGB II ist. Im Zusammenhang mit der Arbeitsaufnahme können die begehrten Umzugskosten aus dem Vermittlungsbudget übernommen werden. Die Trägerschaft liegt ebenfalls bei der Bundesagentur für Arbeit. Die Petition wurde daher an den Deutschen Bundestag weitergeleitet.

15-P-2011-05229-00

Monheim

Arbeitsförderung

Da das JobCenter ME-aktiv in seiner Stellungnahme eingeräumt hat, dass die Petition der Eheleute P. zum größten Teil berechtigt war, sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

Der der Petition zugrunde liegende Sachverhalt wurde bereits am 06.10.2011 in einem gemeinsamen Gespräch mit den Eheleuten P. geklärt. Die Änderungsbescheide und die sich daraus ergebenden Zahlungsanweisungen ergingen zeitnah.

Laut Auskunft des Jobcenters liegt dort bisher noch kein Antrag auf Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe für den Sohn Jason Luca vor. Der Petitionsausschuss empfiehlt den Eheleuten P. daher, sich nochmals mit dem Jobcenter in Verbindung zu setzen und einen entsprechenden Antrag zu stellen.

15-P-2011-05278-00

Hagen

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den von Herrn M. vorgetragene Sachverhalt unterrichtet und festgestellt, dass seine Beschwerde berechtigt ist.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass seinem Widerspruch mit Bescheid vom 07.11.2011 inzwischen teilweise abgeholfen werden konnte. Der Petitionsausschuss hat inzwischen mit dem LBV und dem Finanzministerium Gespräche zur Beseitigung des Missstandes geführt und lässt sich über Verbesserungen unterrichten.

Herr M. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 05.12.2011.

15-P-2011-05306-00

Euskirchen

PolizeiImmissionsschutz; Umweltschutz

Grundlage des Schreibens der Stadt Euskirchen an den Petenten war eine Nachbarschaftsbeschwerde bei der Kreispolizeibehörde Euskirchen, die am 31.07.2011 zu einer schriftlichen Ordnungswidrigkeitenanzeige führte. Im Rahmen der Opportunitätsgrundsätze wurde nach Würdigung der Sach- und Rechtslage auf eine Weiterverfolgung der Anzeige verzichtet. Das daraufhin erstellte Schreiben entfaltet keinerlei Rechtswirkung und belastet den Petenten nicht. Die Stadt weist lediglich auf die Rechtslage hin. Dies wurde dem Petenten bereits in einem Telefonat durch die Ordnungsbehörde erläutert.

Nach Prüfung des Sachverhalts und der Rechtslage ist ein Fehlverhalten des Ordnungsamts der Stadt Euskirchen nicht zu erkennen.

15-P-2011-05336-00

Solingen

Jugendhilfe

Die vom Jugendamt der Stadt Solingen getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind aus jugendhilfrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Die drei Kinder der Familie P. wurden durch das Jugendamt Solingen in Obhut genommen, nachdem eingesetzte flexible Hilfen in ambulanter Form an der mangelnden Zusammenarbeit der Eltern scheiterten und ein Gutachten mit dem Ergebnis abschloss, dass die Eltern erziehungsunfähig sind. Den Eltern wurde deshalb im Rahmen eines familiengerichtlichen Verfahrens am 02.05.2011 das Sorgerecht entzogen. Diese Entscheidung hat das Oberlandesgericht Düsseldorf mit Beschluss vom 18.08.2011 bestätigt.

Zwischen den Kindern und den Eltern finden regelmäßige Besuchskontakte statt. Besuchskontakte von anderen Verwandten werden seitens des Jugendamtes nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Uneingeschränkt vorrangig ist aber der Umgangskontakt der Kindseltern. Eine von Herrn S. geforderte Einbindung in die Familienangelegenheit seines Schwagers schließt sich aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen aus.

Das Jugendamt schließt den Kontakt der Kinder zu den weiteren Verwandten weder aus, noch will es diesen grundsätzlich unterbinden. Herr S. selbst hatte bisher keine Umgangskontakte mit den Kindern, allerdings war seine Frau bei einigen Besuchskontakten als Begleitperson für die Eltern dabei. Den Umgangskontakten zwischen Kindern und Eltern ist jedoch uneingeschränkt Vorrang einzuräumen.

Dem Jugendamt ist es aus datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht möglich, Herrn S. in irgendeiner Form Auskunft über den Verlauf der Hilfe, über Einschulungsorte und den Aufenthalt der Kinder zu geben. Die Anspruchssteller sind ausschließlich die Kinder und die

betroffenen Eltern. Diesem Personenkreis wird seitens des Jugendamts auch jede notwendige Hilfe und Unterstützung gewährt.

Sofern Herr S. über die Entwicklung der Kinder in Kenntnis gesetzt werden möchte, kann ihm nur empfohlen werden, sich mit den Kindseltern entsprechend auszutauschen.

15-P-2011-05348-00

Mettmann
Bauordnung

Es kann weder von dem Wohnraum des Gebäudes „Uhlandstr. 14“ noch von der Dachfläche aus das Grundstück der Petenten eingesehen werden. Es ist daher nicht erkennbar, dass die Petenten in ihren nachbarlichen Interessen beeinträchtigt sind. Die Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde, nicht einzuschreiten, da eine rechtswidrige Nutzung der Dachfläche nicht vorliege, ist nicht zu beanstanden.

15-P-2011-05349-00

Goch
Ordnungswesen

Ein Fehlverhalten des Ordnungsamts der Stadt Goch hat sich nicht ergeben. Es ist auch nicht zu erkennen, dass die Stadt ihre Zuständigkeit für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht in ausreichendem Maß wahrnimmt.

Der Petent erhält zur weiteren Erläuterung einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 03.01.2012.

15-P-2011-05350-00

Weeze
Rentenversicherung

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Rheinland, bei

der Berechnung des Übergangsgeldes den Monat Februar 2009 als letzten Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben zu berücksichtigen, ist nach den vorliegenden Unterlagen nicht zu beanstanden. Derzeit ist die Angelegenheit Gegenstand eines sozialgerichtlichen Verfahrens, auf das der Petitionsausschuss wegen der im Grundgesetz verankerten richterlichen Unabhängigkeit keinen Einfluss nehmen kann. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

Die Vorwürfe gegen die Bearbeitung seiner Rehabilitationsangelegenheit sowie ein sachfremdes Verhalten der beteiligten Mitarbeiter sind, soweit möglich, von der Geschäftsführung der DRV Rheinland überprüft worden und haben sich danach nicht bestätigt. Die Tatsache, dass bei Herrn F.-B. ein gegenteiliger Eindruck entstanden ist und er die Auffassung vertritt, dass seine Anliegen von der Sachbearbeitung des Versicherungsträgers nicht ausreichend gewürdigt werden, wird von der Geschäftsführung der DRV Rheinland ausdrücklich bedauert. Dem Petitionsausschuss ist versichert worden, dass jeder Einzelfall mit der notwendigen Kompetenz und Sachlichkeit geprüft wird.

Herr F.-B. hat jederzeit die Möglichkeit, Akteneinsicht in die sich beim Sozialgericht Duisburg befindenden Verwaltungsakten zu beantragen.

15-P-2011-05356-00

Bielefeld
Bauordnung

Die bestandskräftigen Bescheide vom 19.05.2003 zur Nutzungsuntersagung für eine Fremdvermietung der illegalen Dachgeschosswohnung im Nebengebäude Detmolder Str. 59 d sind gerechtfertigt und erforderlich, einen baurechtskonformen Zustand herzustellen und dauerhaft zu sichern.

Die Bauaufsichtsbehörde ist dem im Beschluss des Petitionsausschusses vom 30.03.2004 festgelegten Wunsch der Petenten dadurch gefolgt, dass sie die Vollstreckung der Untersagungsverfügungen bis Ende 2014 ausgesetzt hat.

Für eine weitere Verlängerung der Duldungsfrist für eine Fremdnutzung besteht kein Raum, da dies einer Genehmigung gleichkäme. Die Nutzungsmöglichkeiten zu Wohnzwecken im Wege einer Duldung für die Petenten selbst bzw. durch Verwandte ersten und zweiten Grades bleiben davon unberührt.

Es begegnet keinen Bedenken, dass die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock von dem Ermessen im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit in der Weise Gebrauch macht, nach dem Grundsatzbeschluss des Rats der Stadt vom 18.05.2010 keine Satzung für den Bereich des Grundstücks der Petenten aufzustellen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufstellung einer Satzung.

15-P-2011-05509-00

Oer-Erkenschwick

Altenhilfe

Der Petitionsausschuss hat festgestellt, dass im vorliegenden Fall eine Beeinträchtigung in der Berufsausübungsfreiheit für Herrn K.-R. nicht besteht.

Herr K.-R. kann seinen Beruf als Altenpfleger jederzeit uneingeschränkt ausüben und mit dem Arbeitgeber individuelle Arbeitsstrukturen- und Prozesse vereinbaren. Darin kann auch das Sammeln von Berufserfahrung enthalten sein.

Der Arbeitgeber hat darauf zu achten, dass mangelnde fachliche oder persönliche Eignung des Arbeitnehmers nicht zu einer Kündigung des Versorgungsvertrags führt. Somit kann Herr K.-R. zum jetzigen Zeitpunkt nicht als

verantwortliche Pflegefachkraft gegenüber den Vertragspartnern angezeigt werden.

Der Ausschuss empfiehlt ihm daher, innerhalb eines Jahres die benötigte Berufserfahrung zu sammeln.

Herr K.-R. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 29.12.2011.

15-P-2011-05676-00

Möhnesee

Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Sachverhalt, der der Petition zugrunde liegt, war bereits Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Klageverfahrens. Das Verwaltungsgerichts Arnberg ist mit Urteil vom 26.05.2011 zu dem Schluss gekommen, dass die Baugenehmigung (Änderung der Betriebszeiten) keinen Rechtsfehler zu Lasten von Herrn S. aufweist. Die geltenden Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsaufpunkt (und damit auch beim Herrn Schmidt) sind unter Nebenbestimmung 1 im Baugenehmigungsbescheid aufgenommen und deren Einhaltung wurde durch die Messung vom 17.03.2009 im Genehmigungsverfahren belegt. Auch geben die zahlreichen Überwachungen keine Hinweise darauf, dass die Betriebszeiten nicht eingehalten werden. Ebenso bestätigt die Messung mittels BASS-Station (in der Nachbarschaft des Herrn S.) im Juni 2009 die Einhaltung des Immissionsrichtwertes.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Die „berechtigten Zweifel an der Richtigkeit der Interpretation der Messergebnisse“, die die Petition zwar formuliert, aber nicht näher ausführt, können nicht nachvollzogen werden. Weder weisen die Messergebnisse auf

eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte hin, noch liegt eine fehlerhafte Messung vor.

15-P-2011-05709-00

Bad Sassendorf
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den von Frau W. vorgetragene Sachverhalt unterrichtet. Er hat festgestellt, dass ihre Beschwerde verständlich, im Ergebnis aber nicht begründet ist, da der zeitliche Abstand bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Auskunft begehrt wird, noch fast zwei bzw. vier Jahre beträgt.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass das Landesamt inzwischen die Serviceleistung Versorgungsauskunft teilweise wieder aufgenommen hat, und Frau W. die beantragte Versorgungsauskunft innerhalb der nächsten zwei Monate erteilen wird.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Finanzministerium), ihm über das Veranlasste bis zum 20.02.2012 zu berichten.

15-P-2011-05750-00

Nettetal
Abfallwirtschaft

Der Petitionsausschuss schließt sich der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 19.12.2011 an. Herr D. erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.

Aufgrund der Anregung von Herrn D. wird das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz die Wohnungsbaugesellschaften und ähnliche Einrichtungen in Absprache mit dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr auf die Problematik und die Möglichkeiten einer separaten Erfassung aufmerksam machen.

15-P-2011-05791-00

Ochtrup
Besoldung der Beamten

Ein Ausgleich der von Herrn H. zusätzlich geleisteten Arbeitsstunden ist nicht mehr möglich.

Die geltende Rechtsprechung ist in diesen Fällen eindeutig.

Er erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 29.12.2011.

15-P-2011-05808-00

Uedem
Besoldung der Beamten

Die Beschwerde von Herrn M. ist berechtigt. Die Bezirksregierung hat inzwischen die von ihm vor Ende Oktober gestellten Anträge mit Bescheid vom 14.11.2011 abgerechnet. Weiterhin hat die Bezirksregierung eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um den bestehenden Bearbeitungstau aufzulösen.

Herr M. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 21.12.2011.

15-P-2011-05812-00

Rietberg
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert. Der Petition ist entsprochen worden.

Herr M. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 27.12.2011.

15-P-2011-05828-00

Münster
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte dafür, dass die von Herrn G.-R. pauschal gegen die obere Schulaufsicht und seine Schulleitung erhobenen Vorwürfe zutreffend sein könnten.

Er sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-05829-00

Voerde
Wohngeld

Die Berechnung des Wohngelds für die Petenten ist zutreffend und nicht zu beanstanden.

Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Wohngeld gewährt wird, ist abhängig von der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, vom anzurechnenden Gesamteinkommen, das nach den Vorschriften des Wohngeldgesetzes (WoGG) ermittelt wird, sowie von der Höhe der zuschussfähigen Miete.

In der Wohngeldtabelle für drei zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder ist bei einem monatlichen Gesamteinkommen von 1.430,62 € und einer zu berücksichtigenden Miete von 439,56 € kein Wohngeldbetrag vorgesehen.

Bei den Vorschriften des Wohngeldgesetzes handelt es sich um bundesgesetzliche Regelungen, an die die Wohngeldstelle gebunden ist.

15-P-2011-05832-00

Herzebrock-Clarholz
Straßenbau

Die Bedeutung der B 64 zwischen dem münsterländischen und ostwestfälischen

Raum ist dem Petitionsausschuss bewusst. Der Bund stellt in den kommenden Jahren deutlich geringere Finanzmittel für den Fernstraßenbau auf Bundesebene zur Verfügung. Hierdurch lassen sich Projekte des Bundesfernstraßenbedarfsplans nicht mehr in der ursprünglichen Zeitschiene realisieren.

Zur Anpassung an die geänderten Rahmenbedingungen wurde eine Planungspriorisierung der Bedarfsplanmaßnahmen vorgenommen. Danach ist die Ortsumgehung Herzebrock-Clarholz nach Abschluss der laufenden Planungsphase auf „nachrangig planen“ gesetzt.

Dieses Ergebnis bedeutet lediglich eine verzögerte Planungsfortführung, jedoch keine Aufgabe der Maßnahme. Sie ist weiterhin mit gleicher Ausweisung im Bundesfernstraßenbedarfsplan enthalten.

15-P-2011-05833-00

Dormagen
Ausländerrecht

Familie C. hat ihrer Anwältin, die die Petition eingereicht hatte, das Mandat entzogen. Der neue Anwalt der Familie, Herr Dr. P., war nicht bereit, weitere Auskünfte zu geben. Der Petitionsausschuss sieht die Petition daher als erledigt an.

Familie C. hat die Möglichkeit, sich jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

15-P-2011-05842-00

Wenden
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Gründe unterrichtet, aus denen die Staatsanwaltschaft Siegen Herrn V. gebeten hat, den beschuldigten Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden.

Die Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

15-P-2011-05851-00

Dormagen
Luftverkehr

Die Höhe der von der APCOA Autoparking GmbH am Flughafen Düsseldorf erhobenen Parkgebühren ist kartellrechtlich nicht zu beanstanden.

Die in der sogenannten Terminal-Zone des Flughafens Düsseldorf zu entrichtenden Parkgebühren liegen innerhalb Deutschlands mit 3,50 € bzw. 3,90 € je Stunde und 23,50 € bzw. 31,-- € pro Tag im preislichen Mittelfeld.

15-P-2011-05860-00

Bonn
Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat sich über den beruflichen Werdegang von Herrn N. im Schuldienst unterrichtet.

Die von ihm begehrte unbefristete Beschäftigung als Lehrer ist auf Grund der endgültig nicht bestandenen Zweiten Staatsprüfung grundsätzlich nicht möglich.

Eine Ausnahmeregelung für eine befristete Beschäftigung als Vertretungslehrkraft ist jedoch nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalls durch die Bezirksregierung Köln möglich.

15-P-2011-05882-00

Legden
Ausländerrecht

Frau B. befindet sich seit dem 04.10.2011 in stationärer Therapie in der psychiatrischen Abteilung der LWL-Klinik in Münster. Es ist deshalb davon

auszugehen, dass sie ernsthaft erkrankt ist.

Zuvor hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 16.09.2011 den Antrag der Frau B. auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens negativ beschieden. Insbesondere sei das Vorliegen einer behandlungsbedürftigen psychischen Krankheit nicht ausreichend dargetan worden. Die vorgelegten Atteste genügten nicht den Anforderungen.

Gegen diese Entscheidung wurde Klage eingelegt, die keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Bevollmächtigten von Frau B. und ihrem Anwalt, ein ausführliches Gutachten über den Gesundheitszustand von Frau B. erstellen zu lassen und in das Klageverfahren einzubringen.

Zudem wird empfohlen, einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zu stellen.

Unabhängig davon bittet der Petitionsausschuss die Ausländerbehörde, bei Vorlage des ärztlichen Gutachtens zu prüfen, ob Frau B. eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz bis zum Abschluss des Klageverfahrens erteilt werden kann.

Wenn zielstaatsbezogene Abschiebehindernisse nicht festgestellt werden und wird die Ausländerbehörde nach Beendigung der stationären Therapie unter Einbeziehung der zu erstellenden Gutachten und Abschlussberichts der Klinik die Reisefähigkeit von Frau B. fachamtsärztlich überprüfen lassen.

Der Petitionsausschuss erwartet, dass die die Untersuchung durch einen ausreichend geschulten Amtsarzt oder Gutachter, der auf der Liste der Ärztekammern genannt ist, erfolgt.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) ihm bis zum

30.06.2011 über den weiteren Verlauf der Angelegenheit zu berichten.

15-P-2011-05906-00

Wesel
Schulen

Der Schulträger beschließt gemäß § 81 Absatz 2 des Schulgesetzes (SchulG) nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung über schulorganisatorische Maßnahmen. Bei der Auflösung einer Schule muss gewährleistet sein, dass das Angebot in zumutbarer Weise erreichbar bleibt, soweit dafür ein Bedürfnis besteht (§ 80 Absatz 3 Satz 2 SchulG).

Die Genehmigung durch die Bezirksregierung als obere Schulaufsichtsbehörde ist zu versagen, wenn der Beschluss gegen die Vorschriften den § 81 Absatz 1 SchulG und die §§ 78 bis 80, 82 und 83 SchulG verstößt. Entsprechende Versagensgründe sind nach Prüfung und Entscheidung durch die Bezirksregierung Düsseldorf nicht gegeben.

Die Pflicht nach § 76 Nr. 1 SchulG, die von der schulorganisatorischen Maßnahme betroffene Schule zu beteiligen, erstreckt sich auf eine Anhörung, bei der Mitwirkungsberechtigte lediglich die Gelegenheit erhalten, ihre Vorstellungen in das Verfahren einzubringen.

Nach dem Vortrag der Petentinnen kann nicht von einer rechtzeitigen Beteiligung der Schulkonferenz ausgegangen werden. Dieser Verstoß ist allerdings unbeachtlich, da er keinen Grund für eine Genehmigungsversagung der schulorganisatorischen Maßnahme darstellt.

15-P-2011-05907-00

Magdeburg
Hochschulen

Mit der Immatrikulation des Herrn H. in einem Studiengang der FernUniversität

wurde ein öffentlich-rechtliches Sonderverhältnis begründet. Der Bestand dieses Rechtsverhältnisses sowie die Rechte der Beteiligten richten sich nach den Regelungen des Hochschulgesetzes, dem Verwaltungsverfahrensgesetz, der Verwaltungsgerichtsordnung sowie den Satzungen der FernUniversität in Hagen.

Die Gebührenforderung der Hochschule Hagen ist aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden. Darüber hinaus ist der erlassene Gebührenbescheid zwischenzeitlich auch rechtskräftig geworden.

Herr H. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 20.12.2011.

15-P-2011-05909-00

Hamm
Jugendhilfe

Die vom Jugendamt Hamm getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen entsprechen den bisher vorliegenden familiengerichtlichen Entscheidungen und sind nicht zu beanstanden.

Das Ergebnis des noch ausstehenden Erziehungsfähigkeitsgutachtens und die darauf zu treffende Entscheidung des Familiengerichts bleiben abzuwarten.

Der Petitionsausschuss kann Frau S. und Herrn B. bis dahin nur empfehlen, mit dem Jugendamt zu kooperieren und die ihnen angeratenen therapeutischen Hilfsangebote anzunehmen.

15-P-2011-05965-00

Neuss
Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die nachvollziehbaren Beschwerden von Herrn E. unterrichtet. Er hat zur Kenntnis genommen, dass die beantragten Beihilfen am 28.09.2011 gewährt wurden. Ferner hat die Bezirksregierung in der

Zwischenzeit Maßnahmen veranlasst, die die Bearbeitungsdauer der Beihilfeanträge und die telefonischen Sprechzeiten verbessern.

Herr E. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 29.12.2011.

15-P-2011-05979-00

Minden

Polizei

Die Maßnahmen und Entscheidungen des Bürgermeisters der Stadt Minden entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte, die auf ein fehlerhaftes Verhalten des zuständigen Sachbearbeiters schließen lassen oder ein kommunalaufsichtliches Eingreifen erforderlich machen würden, haben sich nicht ergeben. Datenschutzrechtliche Verstöße sind auch nicht erkennbar.

15-P-2011-05980-00

Niederkrüchten

Rundfunk und Fernsehen

Dem Anliegen von Frau B. ist zwischenzeitlich entsprochen worden. Die GEZ hat vermerkt, dass die Rundfunkgebühren für die Geräte in dem gemeinsamen Haushalt von ihrem Lebensgefährten entrichtet werden. Frau B. werden keine weiteren Anfragen mehr zugeschickt.

15-P-2011-06005-00

Haltern am See

Polizei

Die Polizei hat seit dem Jahr 2008 zwölf Strafanzeigen unter Beteiligung der Petenten und der benachbarten Familie erfasst. Zugrunde liegende Straftaten sind u. a. üble Nachrede, Beleidigung und Körperverletzung. Die beiden streitenden Familien sind dabei wechselseitig als Beschuldigte und Geschädigte aufgeführt.

Soweit polizeilich bekannt, wurden die bisher an die Staatsanwaltschaft Essen weitergeleiteten Strafverfahren eingestellt. Die jeweilig getroffenen polizeilichen Einsatzmaßnahmen hatten lediglich eine Beruhigung der Streitlage auf Zeit zur Folge.

Die Kreispolizeibehörde Recklinghausen hält zur langfristigen Reduzierung der Probleme eine zielgerichtete Intervention des polizeilichen Bezirksdienstes, unterstützt durch das Fachkommissariat für Kriminalprävention/Opferschutz, für zielführend und trifft diesbezügliche Maßnahmen.

Nach Prüfung und Bewertung der Angelegenheit ist festzustellen, dass die Aufgabenwahrnehmung durch die Kreispolizeibehörde Recklinghausen umfassend sachgerecht erfolgte. Anhaltspunkte für Mängel der polizeilichen Einsatz- und Ermittlungsführung sowie zu einem Fehlverhalten damit befasster polizeilicher Bediensteter haben sich nicht ergeben.

15-P-2011-06009-00

Greven

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden.

Weder die Gemeindeordnung (GO NRW) noch die Geschäftsordnung oder die Hauptsatzung der Stadt Greven beinhalten die Verpflichtung des Bürgermeisters, in jeder Ratssitzung einen Tagesordnungspunkt für Anregungen und Beschwerden aufzunehmen. Außerdem hat der Petent keinen Anspruch auf einen bestimmten Aufbau der Tagesordnung und Behandlung zu einem von ihm gewünschten Termin in der Ratssitzung.

Dies obliegt der Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung.

Die Stadt hat die Anregung des Petenten in der Sitzung des Rats am 19.10.2011 beim Tagesordnungspunkt „Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW“ behandelt. Dabei wurde entschieden, dass die gestellten Fragen durch die Stadtverwaltung schriftlich beantwortet werden sollen. Dies soll in Kürze erfolgen.

Ein rechtsfehlerhaftes Verhalten des Bürgermeisters der Stadt Greven liegt nicht vor, sodass ein Anlass für kommunalaufsichtliches Einschreiten nicht gegeben ist.

15-P-2011-06035-00

Aachen

Straßenbau

Das Vorhaben L 221 Ortsumgehung Aachen/Eilendorf kann nach dem Ergebnis der Priorisierung weiter vorrangig beplant werden. Ein Baustopp war und ist nicht vorgesehen.

Baureif wird die Maßnahme erst mit einem genehmigten Vorentwurf und bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss. Zurzeit stellt der Landesbetrieb Straßenbau den Vorentwurf zusammen. Wenn ein bestandskräftiger Beschluss zur Ortsumgehung vorliegt, kann im Rahmen der jährlich stattfindenden Bauprogrammaufstellung entschieden werden, ob und wenn ja, wann die Maßnahme realisiert wird.

15-P-2011-06036-00

Dortmund

Kindergartenwesen

Nach § 23 KiBiz ist es allein Aufgabe des jeweiligen Jugendamts, die Bemessungsgrundlage für die Erhebung und die Höhe der Elternbeiträge festzulegen. Das Land kann daher aus verfassungsrechtlichen Gründen weder eine von der jeweiligen Kommune beschlossene Erhöhung der Elternbeiträge

aussetzen noch auf die Beitragsgestaltung in den einzelnen Jugendamtsbezirken Einfluss nehmen.

Grundsätzlich ist jedoch beabsichtigt, den Besuch des Kindergartens schrittweise beitragsfrei zu stellen. Damit sollen von Anfang an für alle Kinder unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten der Eltern gleiche Bildungschancen gewährleistet werden. In einem ersten Schritt hat das Land ab dem 01.08.2011 bereits alle Kinder beitragsfrei gestellt, die im Jahr 2012 eingeschult werden.

15-P-2011-06037-00

Viersen

Beamtenrecht

Die von Herrn L. angeregten Änderungen sind nur im Wege von Rechtsänderungen möglich. Die wesentlichen Entscheidungen sind dabei dem Landtag als Gesetzgeber vorbehalten.

Ein konkreteres Eingehen auf die von Herrn L. angesprochenen Vorschläge ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

15-P-2011-06042-00

Viersen

Arbeitsförderung

Herr R. wendet sich gegen einen Bescheid des Jobcenters Kreis Viersen, mit dem ein Bildungsgutschein für die Teilnahme an einer 12-monatigen beruflichen Weiterbildung zum Eventmanager abgelehnt wird.

In einem Erörterungstermin wurden die Gründe für die Ablehnung mit Herrn R. und dem Jobcenter ausführlich erläutert.

Ziel von Herrn R. ist es nach wie vor, die Weiterbildung zu absolvieren, insbesondere um möglichst schnell aus den Arbeitslosengeld-II-Bezug zu gelangen.

Daher hat sich das Jobcenter bereit erklärt, nochmals zu überprüfen, ob die

Voraussetzungen für eine Bewilligung vorliegen.

Hierzu soll Herrn R. eine nochmalige Möglichkeit gegeben werden, sich einer psychologischen Eignungsuntersuchung mit der Zielfrage, ob eine ausreichende Eignungsgrundlage für den Zielberuf vorliegt, zu unterziehen. Hier trägt das Jobcenter insbesondere dem Umstand Rechnung, dass die Begutachtung im August 2011 unter für Herrn R. äußerst unglücklichen Umständen erfolgte.

In dem Erörterungstermin bestand Einvernehmen, dass es für eine erneute Teilnahme an der Eignungsuntersuchung einer intensiven Vorbereitung bedarf.

Hierzu hat sich Herr R. ausdrücklich bereit erklärt, an einem Angebot zur Verbesserung seiner – insbesondere berufsbezogenen – Sprachkompetenz teilzunehmen. Herr R. hat zudem zugesagt, sich darüber hinaus auch sehr intensiv in Eigenregie vorzubereiten.

Sodann soll die erneute Eignungsuntersuchung stattfinden.

Herr R. wird zunächst das Jobcenter anschreiben und seine zeitliche Planung schildern. Anschließend sollen die Einzelheiten in einem persönlichen Gespräch zwischen Herrn R. und dem Jobcenter geklärt werden.

Ferner hat er zugesagt, eine Präsentationsmappe zu erstellen und beim Jobcenter vorzulegen.

15-P-2011-06061-00

Hagen
Krankenversicherung

Die AOK NORDWEST hat inzwischen den Antrag von Herrn J. vom 17.10.2011 auf Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse für Nichtversicherte geprüft und mit Bescheid vom 23.11.2011 positiv beschieden.

Seinem Wunsch auf Krankenversicherungsschutz ist damit entsprochen.

15-P-2011-06064-00

Wuppertal
Behördenaufbau

Die Landesbehörden bestimmen ihre Öffnungs- und Sprechzeiten grundsätzlich selbst im Rahmen ihrer Organisationshoheit. Sie richten ihre Öffnungszeiten dabei an ihrer Aufgabenstellung und den für die Bürgerinnen und Bürger zu erbringenden Dienstleistungen aus. Dem Gedanken einer serviceorientierten Verwaltung wird nicht nur durch in der Vergangenheit erweiterte Öffnungszeiten Rechnung getragen, sondern auch durch umfangreiche Internetinformationen. Ferner können in vielen Landesbehörden erforderlichenfalls auch telefonisch gesonderte Termine vereinbart werden.

In welchem Rahmen die Kommunen ihre Öffnungszeiten organisieren, bleibt ihnen selbst überlassen. Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln.

Der Internetseite der Stadt Wuppertal ist zu entnehmen, dass der Bürger eine Vielzahl von Dienstleistungen auch von zu Hause in Anspruch nehmen kann. Außerdem ist das ServiceCenter der Stadt montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr zu erreichen. Zu den vom Petenten angesprochenen Wartezeiten beim Einwohnermeldeamt gibt die Stadt Wuppertal ebenfalls Tipps auf ihrer Internetseite. Dabei verweist sie auch auf die in den einzelnen Stadtteilen vorhandenen Bürgerbüros, die eine breite Palette von Angelegenheiten bieten, die dort abschließend erledigt werden können.

15-P-2011-06069-00

Leverkusen
Gesundheitsfürsorge

In der Vergangenheit wurde bereits wiederholt durch Presseerklärungen auf die Infektionen hingewiesen, die von Zecken übertragen werden, und über Maßnahmen informiert. Diese Informationen sind sowohl für Fachleute als auch für interessierte Bürgerinnen und Bürger geeignet. Es ist davon auszugehen, dass sich der Bekanntheitsgrad dieser Infektionskrankheit sowohl in der Allgemeinbevölkerung als auch in der Fachöffentlichkeit deutlich erhöht haben dürfte.

In Nordrhein-Westfalen ist derzeit nicht beabsichtigt, die Meldepflicht auf Lyme-Borreliose im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes zu erweitern.

Frau J.-B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 24.11.2011.

15-P-2011-06070-00

Ebenfeld
Gesundheitsfürsorge

In der Vergangenheit wurde bereits wiederholt durch Presseerklärungen auf die Infektionen hingewiesen, die von Zecken übertragen werden, und über Maßnahmen informiert. Diese Informationen sind sowohl für Fachleute als auch für interessierte Bürgerinnen und Bürger geeignet. Es ist davon auszugehen, dass sich der Bekanntheitsgrad dieser Infektionskrankheit sowohl in der Allgemeinbevölkerung als auch in der Fachöffentlichkeit deutlich erhöht haben dürfte.

In Nordrhein-Westfalen ist derzeit nicht beabsichtigt, die Meldepflicht auf Lyme-Borreliose im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes zu erweitern.

Frau J.-B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 24.11.2011.

15-P-2011-06080-00

Moers
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu prüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Mönchengladbach bei der weiteren Strafvollstreckung der Vollzugstauglichkeit des Petenten ein besonderes Augenmerk widmen wird.

Die Gnadenstelle bei dem Landgericht Mönchengladbach hat aus Anlass eines Gesuchs des Petenten vom 17.09.2011 ein neues Gnadenverfahren eingeleitet, in dem die Gnadenermittlungen andauern. Der Petent wird über den Ausgang des Gnadenverfahrens beschieden werden.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2011-06083-00

Detmold
Rundfunk und Fernsehen

Frau P. wendet sich gegen den Fünfzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge der von den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten im Dezember 2010 unterzeichnet worden ist. Der Landtag hat dem Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu diesem Staatsvertrag zwischenzeitlich entsprochen.

Zur weiteren Information erhält Frau P. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 27.12.2011.

15-P-2011-06093-00

Tönisvorst

Wohnungswesen

Wohngeld

Rundfunk und Fernsehen

Soweit der Petent mietrechtliche Schwierigkeiten vorträgt, ist er darauf hinzuweisen, dass es den Landesbehörden aus Rechtsgründen verwehrt ist, in konkreten Einzelfällen, die Gegenstand einer privatrechtlichen Auseinandersetzung sind oder werden können, Rechtsrat zu erteilen.

Herrn B. wird empfohlen, umgehend den Wohngeldantrag zu vervollständigen, damit ihm, sofern die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind, rückwirkend ab 01.10.2011 Wohngeld gewährt werden kann.

Hinsichtlich der Befreiung von der Rundfunkgebühr wird empfohlen, bei den zuständigen Behörden einen Antrag auf eine Sozialleistung im Sinne des § 6 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags zu stellen. Alternativ kommt die Beantragung der Zuerkennung des RF-Merkzeichens beim Versorgungsamt in Betracht, mit der bei der Gebühreneinzugszentrale ebenfalls eine Befreiung von der Rundfunkgebühr beantragt werden kann.

Herr B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 22.12.2011 sowie des WDR vom 06.12.2011.

15-P-2011-06099-00

Kreuztal

Rundfunk und Fernsehen

Frau G. erhält je eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und

Medien vom 16.12.2011 und des dazugehörigen Berichts des WDR vom 22.11.2011. Danach würde ihr Vorschlag zur Gebührenerhebung erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen und gegen die Gewährleistung der Grundversorgung sowie gegen die Grundsätze einer funktionsgerechten Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verstoßen.

Dem Petitionsausschuss ist es daher nicht möglich, dem Anliegen von Frau G. zu entsprechen.

15-P-2011-06100-00

Düsseldorf

Straßenverkehr

Die Anordnung von Tempo 30-Zonen wird nach § 45 Absatz 1 c Straßenverkehrs-Ordnung insbesondere in Wohngebieten und in Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung im Einvernehmen mit der Stadt bzw. Gemeinde vorgenommen. In diesem Rahmen wird zugleich das Hauptverkehrsstraßennetz festgelegt, auf dem der Hauptverkehr abgewickelt werden und deshalb Tempo 50 gelten soll. Die Grunerstraße gehört im Abschnitt zwischen Brehm- und Heinrichstraße nicht zum Hauptverkehrsstraßennetz, sondern zu den Sammelstraßen mit maßgeblicher Erschließungsfunktion.

Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Die Zonen dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Radfahrer. Diesem Schutz dient auch die Tempo 30-Zone auf der Grunerstraße.

15-P-2011-06101-00
Landshut
Gesundheitsfürsorge

In der Vergangenheit wurde bereits wiederholt durch Presseerklärungen auf die Infektionen hingewiesen, die von Zecken übertragen werden, und über Maßnahmen informiert. Diese Informationen sind sowohl für Fachleute als auch für interessierte Bürgerinnen und Bürger geeignet. Es ist davon auszugehen, dass sich der Bekanntheitsgrad dieser Infektionskrankheit sowohl in der Allgemeinbevölkerung als auch in der Fachöffentlichkeit deutlich erhöht haben dürfte.

In Nordrhein-Westfalen ist derzeit nicht beabsichtigt, die Meldepflicht auf Lyme-Borreliose im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes zu erweitern.

Frau J.-B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 24.11.2011.

15-P-2011-06102-00
Waldaschaff
Gesundheitsfürsorge

In der Vergangenheit wurde bereits wiederholt durch Presseerklärungen auf die Infektionen hingewiesen, die von Zecken übertragen werden, und über Maßnahmen informiert. Diese Informationen sind sowohl für Fachleute als auch für interessierte Bürgerinnen und Bürger geeignet. Es ist davon auszugehen, dass sich der Bekanntheitsgrad dieser Infektionskrankheit sowohl in der Allgemeinbevölkerung als auch in der Fachöffentlichkeit deutlich erhöht haben dürfte.

In Nordrhein-Westfalen ist derzeit nicht beabsichtigt, die Meldepflicht auf Lyme-Borreliose im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes zu erweitern.

Frau J.-B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 24.11.2011.

15-P-2011-06103-00
Aken
Gesundheitsfürsorge

In der Vergangenheit wurde bereits wiederholt durch Presseerklärungen auf die Infektionen hingewiesen, die von Zecken übertragen werden, und über Maßnahmen informiert. Diese Informationen sind sowohl für Fachleute als auch für interessierte Bürgerinnen und Bürger geeignet. Es ist davon auszugehen, dass sich der Bekanntheitsgrad dieser Infektionskrankheit sowohl in der Allgemeinbevölkerung als auch in der Fachöffentlichkeit deutlich erhöht haben dürfte.

In Nordrhein-Westfalen ist derzeit nicht beabsichtigt, die Meldepflicht auf Lyme-Borreliose im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes zu erweitern.

Frau J.-B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 24.11.2011.

15-P-2011-06104-00
Weiterstadt
Gesundheitsfürsorge

In der Vergangenheit wurde bereits wiederholt durch Presseerklärungen auf die Infektionen hingewiesen, die von Zecken übertragen werden, und über Maßnahmen informiert. Diese Informationen sind sowohl für Fachleute als auch für interessierte Bürgerinnen und Bürger geeignet. Es ist davon auszugehen, dass sich der Bekanntheitsgrad dieser Infektionskrankheit sowohl in der Allgemeinbevölkerung als auch in der Fachöffentlichkeit deutlich erhöht haben dürfte.

In Nordrhein-Westfalen ist derzeit nicht beabsichtigt, die Meldepflicht auf Lyme-Borreliose im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes zu erweitern.

Frau J.-B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 24.11.2011.

15-P-2011-06111-00

Mönchengladbach
Straßenverkehr

Das Falschparken des Lkw in der Straße Genhülsen wird die Stadt Mönchengladbach zukünftig nicht mehr mit einem Verwarnungsgeld, sondern wegen des wiederholten Verstoßes mit Bußgeld belegen. Die Stadt wird sich mit dem Petenten in Verbindung setzen, damit bei weiteren Verstößen umgehend eine Anzeige erfolgt.

Die Aufstellung eines Sperrpfostens ist nicht geeignet, das Falschparken zu unterbinden, weil Anlieger ihre Waldparzellen über diese Straße erreichen müssen. Nach dem Passieren werden die Sperrpfosten erfahrungsgemäß häufig nicht wieder eingesetzt, sondern ins Bankett gelegt, bis sie schließlich gänzlich verschwunden sind.

15-P-2011-06112-00

Mellinghausen
Gesundheitsfürsorge

In der Vergangenheit wurde bereits wiederholt durch Presseerklärungen auf die Infektionen hingewiesen, die von Zecken übertragen werden, und über Maßnahmen informiert. Diese Informationen sind sowohl für Fachleute als auch für interessierte Bürgerinnen und Bürger geeignet. Es ist davon auszugehen, dass sich der Bekanntheitsgrad dieser Infektionskrankheit sowohl in der Allgemeinbevölkerung als auch in der

Fachöffentlichkeit deutlich erhöht haben dürfte.

In Nordrhein-Westfalen ist derzeit nicht beabsichtigt, die Meldepflicht auf Lyme-Borreliose im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes zu erweitern.

Frau J.-B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 24.11.2011.

15-P-2011-06132-00

Düsseldorf
Ausländerrecht

Nach mehrfach gestellten Asyl- und Asylfolgeanträgen und unanfechtbar negativem Abschluss dieser Asylverfahren sind die Petenten vollziehbar ausreisepflichtig. Abschiebungsverbote sind nicht festgestellt worden. An die Entscheidungen des Bundesamts und der Verwaltungsgerichte - auch zur Behandelbarkeit der vorgetragenen Erkrankungen im Heimatland - ist die Ausländerbehörde gebunden.

Ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht können die Petenten nicht erhalten, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Ein Aufenthaltsrecht nach der IMK-Bleiberechtsregelung bzw. der gesetzlichen Altfallregelung kommt schon wegen der Straffälligkeit des Petenten nicht in Betracht. Die Petentin erfüllt die zeitlichen Voraussetzungen nicht. Die Kinder teilen das aufenthaltsrechtliche Schicksal ihrer Eltern.

Auch von einer wirtschaftlichen Integration der Familie in die hiesigen Lebensverhältnisse kann nicht ausgegangen werden. Sie bestreitet ihren Lebensunterhalt seit Jahren aus öffentlichen Mitteln. Die vom Petenten geltend gemachte lange Aufenthaltsdauer ist auf die verzögernde Ausschöpfung sämtlicher Möglichkeiten der Aufenthaltsverlängerung und des Untertauchens zum Termin der gebuchten

Abschiebung am 10.11.2009 zurückzuführen.

Die Reisefähigkeit des Petenten wird zu gegebener Zeit aktuell überprüft. Sollte eine begleitete Rückführung und/oder auch eine Überstellung an medizinisches Personal erforderlich sein, wird die Ausländerbehörde dies berücksichtigen.

Die Entscheidungen der Ausländerbehörde entsprechen der Rechtslage und wurden verwaltungsgerichtlich bestätigt. Gerichtliche Entscheidungen können nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden.

15-P-2011-06137-00

Köln

Gesundheitsfürsorge

Im Nichtraucherschutzgesetz ist vorgesehen, dass die Auswirkungen der Regelungen des Gesetzes nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren überprüft werden. Eine entsprechende Überprüfung wurde bis zum Jahresende 2010 durchgeführt.

Ob und inwieweit das geltende Gesetz novelliert wird, ist eine Entscheidung des Landtags. Die grundsätzliche Diskussion dazu ist noch nicht abgeschlossen.

Frau C. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 21.12.2011.

15-P-2011-06138-00

Bocholt

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, ergangene

gerichtliche Entscheidungen zu prüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die Gnadenstelle beim Landgericht Münster hat aus Anlass der Petition ein Gnadenverfahren eingeleitet hat, in dem die Gnadenermittlungen andauern. Die Gnadenstelle wird die Petentin über den Ausgang des Verfahrens unterrichten.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-06144-00

Herzogenrath

Rechtspflege

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Leitende Oberstaatsanwältin in Aachen das Erforderliche veranlasst hat, soweit das gegen den Petenten geführte Ermittlungsverfahren nicht umgehend nach Eintragung der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis in dessen niederländischen Führerschein abgeschlossen worden ist.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 03.01.2012 sowie des dazugehörigen Berichts des Präsidenten des Landgerichts Aachen und der Leitenden Oberstaatsanwältin in Aachen vom 21.12.2011.

15-P-2011-06145-00

Bochum

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Eheleute H. wenden sich in der Impfschadensangelegenheit ihrer 14-jährigen Tochter gegen Vorgehensweise und Entscheidungen des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL) und des Landessozialgerichts (LSG). In erster Linie fordern die Eheleute vom Petitionsausschuss die Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens. Zudem bitten sie um Unterstützung im gerichtlichen Verfahren.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es ihm wegen der im Grundgesetz normierten richterlichen Unabhängigkeit nicht möglich ist, in gerichtliche Verfahren einzugreifen bzw. gerichtliche Entscheidungen aufzuheben oder abzuändern.

Dies gilt auch insoweit, als die Eheleute H. bzw. die bevollmächtigte Rechtsanwältin Bedenken gegen den seitens des LSG beauftragten Gutachter geäußert hat, unter anderem weil dieser in der Impfschadensangelegenheit bereits im Auftrag des LWL ein Gutachten erstellt hat.

Der Fortgang des weiteren gerichtlichen Verfahrens bleibt insoweit abzuwarten.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die Eheleute H. die Begutachtung durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen fordern, die oder der bisher in der Sache noch nicht tätig war. Daher empfiehlt der Petitionsausschuss, sich mit ihrer bevollmächtigten Rechtsanwältin zu beraten, ob eine Anregung oder ein Antrag, einen entsprechenden Gutachter ergänzend zu hören, (gem. § 106 SGG) erfolgen soll. Im Übrigen weist der Petitionsausschuss auch auf die Antragsmöglichkeit gem. § 109 SGG hin.

Soweit unklar ist, ob und inwieweit vergleichbare Fälle bekannt sind, stimmt der Petitionsausschuss den Eheleuten

insoweit zu, als sie der Auffassung sind, eine Anfrage beim Paul-Ehrlich-Institut (PEI) könnte den Sachverhalt weiter aufklären. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher den Eheleuten H., mit ihrer bevollmächtigten Rechtsanwältin die weitere Vorgehensweise zu besprechen und ggf. beim LSG eine entsprechende Anfrage beim PEI zur weiteren Sachverhaltsaufklärung anzuregen.

Die im Zusammenhang mit der Entscheidung des LSG vom 15.11.2010 bestehenden Unklarheiten konnten im Erörterungstermin beseitigt werden. Es wurde klargestellt, dass deren Entscheidung ein Antrag der bevollmächtigten Rechtsanwältin vorausgegangen war.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) ihm über den Fortgang des gerichtlichen Verfahrens berichten.

15-P-2011-06150-00

Freudenberg

Gesundheitsfürsorge

In der Vergangenheit wurde bereits wiederholt durch Presseerklärungen auf die Infektionen hingewiesen, die von Zecken übertragen werden, und über Maßnahmen informiert. Diese Informationen sind sowohl für Fachleute als auch für interessierte Bürgerinnen und Bürger geeignet. Es ist davon auszugehen, dass sich der Bekanntheitsgrad dieser Infektionskrankheit sowohl in der Allgemeinbevölkerung als auch in der Fachöffentlichkeit deutlich erhöht haben dürfte.

In Nordrhein-Westfalen ist derzeit nicht beabsichtigt, die Meldepflicht auf Lyme-Borreliose im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes zu erweitern.

Frau J.-B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 24.11.2011.

15-P-2011-06153-00

Waltrop
Straßenverkehr

Die Nutzung der Brücke über den Dortmund-Ems-Kanal musste zur Verringerung der Lasten und zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit eingeschränkt werden. Seitdem kann der Straßenverkehr zwischen Datteln und Waltrop mit Hilfe einer Lichtsignalanlage nur noch einstreifig geführt werden. Die Verkehrsführung wurde bislang ausschließlich zum Schutz des Brückenüberbaus vor weiteren Schäden eingerichtet. Daher sind für den Straßennutzer auch keine Bauaktivitäten erkennbar.

Da auch Schäden an den Brückenlagern festgestellt wurden, sollen diese im Frühjahr 2012 ausgetauscht werden. Zu diesem Zweck ist eine Vollsperrung der Brücke erforderlich. Über Maßnahmen zur Sanierung bzw. Wiederherstellung der zweistreifigen Befahrbarkeit der Brücke soll nach dem Lageraustausch entschieden werden.

Soweit weitere Fragen zur Brückeninstandsetzung bestehen, wird dem Petenten empfohlen, sich an das zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich, Emmericher Straße 201, 47138 Duisburg (www.wsv.de) zu wenden.

Der W. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 23.12.2011.

15-P-2011-06155-00

Düsseldorf
Straßenverkehr

Dem Petenten kann eine Fahrerlaubnis erteilt werden, wenn er erneut einen Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis stellt und mittels einer positiven medizinisch psychologischen Begutachtung die Eignungszweifel sowohl wegen des erhöhten

Aggressionspotentials als auch der bestehenden Alkoholproblematik ausräumt.

Das Handeln der Fahrerlaubnisbehörde entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

15-P-2011-06158-00

Dortmund
Energienutzung

Eine Anweisung der Landesregierung an die RWE Power AG zur Prüfung der Nutzung des Tagebaugebiets Düren als Pumpspeicherkraftwerk scheidet aus formaljuristischen Gründen aus. Die RWE Power AG ist eine Aktiengesellschaft (AG). Die Leitung einer AG hat der Vorstand, der sich im Regelfall aus mehreren Personen zusammensetzt. Er ist nicht weisungsgebunden, wird aber in der grundsätzlichen Ausrichtung seiner Arbeit durch den Aufsichtsrat kontrolliert.

Ein Aktionär ist Inhaber eines Anteils an einer Aktiengesellschaft. Aktionäre haben das Unternehmen mit Eigenkapital ausgestattet oder haben die Anteile durch Übertragung von früheren Inhabern erworben. Sie üben ihre Rechte im Allgemeinen durch die Teilnahme an der Hauptversammlung und durch ihr Recht auf Auskunft aus. Über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung nur entscheiden, wenn der Vorstand es verlangt.

Weder der Landtag noch die Landesregierung stellen den Hauptaktionär bzw. haben als Mitglied des Vorstands die Möglichkeit in das Unternehmensgeschehen von RWE Power einzugreifen. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass auch nach dem Raumordnungsrecht keine Möglichkeit besteht, ein privates Unternehmen zu einer bestimmten Handlung zu zwingen. Des Weiteren kann eine energetische Nutzung nur in Übereinstimmung mit den Zielen des Braunkohlenplans erfolgen.

Hinsichtlich des Vorschlags des Petenten, Braunkohle-Tagebaue als

Pumpspeicherkraftwerk zu nutzen, existieren bereits Überlegungen. Allerdings gestaltet sich die vorgeschlagene Nutzung als sehr schwierig, wie auch eine gemeinsame Studie der Universität Duisburg-Essen und der Ruhruniversität Bochum ergeben hat.

15-P-2011-06168-00

Marburg

Gesundheitsfürsorge

In der Vergangenheit wurde bereits wiederholt durch Presseerklärungen auf die Infektionen hingewiesen, die von Zecken übertragen werden, und über Maßnahmen informiert. Diese Informationen sind sowohl für Fachleute als auch für interessierte Bürgerinnen und Bürger geeignet. Es ist davon auszugehen, dass sich der Bekanntheitsgrad dieser Infektionskrankheit sowohl in der Allgemeinbevölkerung als auch in der Fachöffentlichkeit deutlich erhöht haben dürfte.

In Nordrhein-Westfalen ist derzeit nicht beabsichtigt, die Meldepflicht auf Lyme-Borreliose im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes zu erweitern.

Frau J.-B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 24.11.2011.

15-P-2011-06238-00

Mönchengladbach

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss schließt sich der Stellungnahme des Justizministeriums vom 04.01.2012 an.

Herr P. erhält eine Kopie der Stellungnahme nebst Anlage.

15-P-2011-06250-00

Aachen

Gesundheitsfürsorge

In der Vergangenheit wurde bereits wiederholt durch Presseerklärungen auf die Infektionen hingewiesen, die von Zecken übertragen werden, und über Maßnahmen informiert. Diese Informationen sind sowohl für Fachleute als auch für interessierte Bürgerinnen und Bürger geeignet. Es ist davon auszugehen, dass sich der Bekanntheitsgrad dieser Infektionskrankheit sowohl in der Allgemeinbevölkerung als auch in der Fachöffentlichkeit deutlich erhöht haben dürfte.

In Nordrhein-Westfalen ist derzeit nicht beabsichtigt, die Meldepflicht auf Lyme-Borreliose im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes zu erweitern.

Frau J.-B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 24.11.2011.

15-P-2011-06254-00

Ettenheim

Erschließung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Soweit der Petent auf die Härte einer Beitragserhebung für die Betroffenen hinweist, wird auf die bestehenden Billigkeitsregelungen verwiesen.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales; Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-06303-00

Berlin

WohnungsbauförderungPflegeversicherungSozialhilfe

Gemäß § 554 a BGB kann der Mieter vom Vermieter die Zustimmung zu baulichen Veränderungen oder sonstigen Einrichtungen verlangen, die für eine behindertengerechte Nutzung der Mietsache oder den Zugang zu ihr erforderlich sind, wenn er ein berechtigtes Interesse daran hat.

Dies bedeutet, dass körperlich behinderte Mieter einen grundsätzlichen Anspruch auf Zustimmung zu baulichen Veränderungen, die eine behindertengerechte Nutzung der Wohnung oder einen Zugang zur Wohnung ermöglichen, haben.

Die Kosten für die erforderlichen baulichen Maßnahmen trägt der Mieter. Das Gleiche gilt für die später gegebenenfalls erforderlichen Rückbaumaßnahmen.

Eine Verpflichtung des Vermieters, einen barrierefreien Zugang zu schaffen, sieht das Gesetz nicht vor.

Frau S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 12.12.2011.

15-P-2011-06340-00

Wassenberg

Kindergartenwesen

Die Elternbeitragsbefreiung für vorzeitig eingeschulte Kinder stellt keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zur Elternbeitragsbefreiung für regulär schulpflichtig eingeschulte Kinder dar.

Eltern von sogenannten Kann-Kindern nehmen die Elternbeitragsfreiheit vor dem Schuleintritt gegenüber den Eltern schulpflichtig eingeschulter Kinder bereits acht Monate früher in Anspruch. Außerdem ist die Verweildauer und damit die Gesamtzeit der Elternbeitragspflicht

von vorzeitig eingeschulter Kindern zwischen ihrem dritten Geburtstag und der Einschulung in der Regel kürzer als bei Kindern, die erst schulpflichtig eingeschult werden.

Das KiBiz schreibt keine Erstattung der Beiträge vor, die zwischen dem 01.08. und dem Beginn der Beitragsfreiheit am 01.12. gezahlt werden. Eine Erstattung ist den Jugendämtern durch das KiBiz jedoch nicht untersagt.

Sollte ein Kind entgegen der vorzeitigen Schulanmeldung doch erst regulär eingeschult werden, dann geht die bereits gewährte Elternbeitragsbefreiung für dieses Kind bis zu einer Dauer von 12 Monaten und damit über das begonnene Kindergartenjahr hinaus, so dass in diesem Fall wieder eine Beitragsbefreiung für ein ganzes Jahr gilt.

Frau F. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 22.12.2011.

Die Petition wird an den zuständigen Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend überwiesen.

15-P-2011-06371-00

Hattingen

Straßenbau

Bei Vorliegen eines bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses zur Ortsumgehung Niedersprockhövel ist im Rahmen der jährlich stattfindenden Bauprogrammaufstellung zu entscheiden, ob und wenn ja, wann die Maßnahme realisiert werden kann.

Der Radwanderweg, mit einer Gesamtlänge von 55 km, wird auf einer Länge von 800 Metern beeinträchtigt. Er wird ca. 250 Meter direkt neben und ca. 550 Meter parallel zur geplanten Straße auf dem alten Bahndamm verlaufen.

Die durch einen Gutachter erstellte Verkehrsprognose 2007 – 2020 ergibt eine Verkehrszunahme für die

Hauptstraßenzüge in Niedersprockhövel zwischen 5,0 % und 8,7 %. Durch den Bau der Ortsumgehung wird das künftige bzw. vorhandene Verkehrsaufkommen in der Ortsdurchfahrt reduziert.

Die Haushaltsmittel für den Landesstraßenneubau sind zweckgebunden und daher nicht für Bildung und soziale Projekte einsetzbar. Vor dem Hintergrund knapper öffentlicher Mittel ist dem Erhalt des bestehenden Straßennetzes Vorrang einzuräumen. Dieses Jahr sind im Haushaltsentwurf für die Straßenerhaltung mehr Mittel und für den Landesstraßenneubau weniger Mittel als im Vorjahr eingeplant.

15-P-2011-06396-00

Brandenburg

Gesundheitsfürsorge

In der Vergangenheit wurde bereits wiederholt durch Presseerklärungen auf die Infektionen hingewiesen, die von Zecken übertragen werden, und über Maßnahmen informiert. Diese Informationen sind sowohl für Fachleute als auch für interessierte Bürgerinnen und Bürger geeignet. Es ist davon auszugehen, dass sich der Bekanntheitsgrad dieser Infektionskrankheit sowohl in der Allgemeinbevölkerung als auch in der Fachöffentlichkeit deutlich erhöht haben dürfte.

In Nordrhein-Westfalen ist derzeit nicht beabsichtigt, die Meldepflicht auf Lyme-Borreliose im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes zu erweitern.

Frau J.-B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 24.11.2011.

15-P-2011-06417-00

Herne

Zivilrecht

Rechtspflege

Dass das Räumungsurteil zugunsten des Petenten dem Beklagten bisher nicht zugestellt werden konnte, hat nicht das Amtsgericht Recklinghausen zu verantworten.

Der Zivilprozess ist nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) als Parteiprozess ausgestaltet. Es obliegt daher u. a. zuvorderst den Parteien des Rechtsstreits, die Voraussetzungen für die Zustellung von Schriftstücken zu schaffen. Der Umstand, dass die Zustellung eines ergangenen Urteils von Amts wegen zu erfolgen hat, befreit die Parteien nicht von der eigenen Darlegungslast und Prozessförderungspflicht. Die jeweils begünstigte Partei ist gehalten, geeignete und zumutbare Nachforschungen hinsichtlich der zustellungsfähigen Anschrift der anderen Partei anzustrengen. Erst wenn diese nicht von Erfolg gekrönt sind, kommt nach entsprechender Anzeige an das Gericht eine öffentliche Zustellung nach den §§ 185 ff. ZPO in Betracht.

Im vorliegenden Fall hat die Klägerseite auf die Aufforderungen des Gerichts, eine neue Anschrift des Beklagten mitzuteilen, nicht reagiert. Das Gericht hat bereits selbst eine Auskunft des Einwohnermeldeamts eingeholt. Damit hat es zunächst die im Zivilprozess erforderlichen Maßnahmen getroffen. Eine Vollstreckung des titulierten Anspruchs erfordert eine Zustellung des Titels.

Soweit der Petent fordert, ein Urteil in einem Räumungsrechtsstreit müsse grundsätzlich innerhalb von vier Wochen zur Rückgabe der Mietsache führen, handelt es sich um eine Anregung an den Gesetzgeber. Dem Petenten steht es frei, sich diesbezüglich unmittelbar an den Deutschen Bundestag zu wenden.

15-P-2011-06431-00

Euskirchen

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Herr B. erhält eine Kopie des zu der Petition Nr. 15-P-2011-02501-00 gefassten Beschlusses.

Der Petitionsausschuss hat die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Entwicklungen zur Dichtheitsprüfung bereits um einen Bericht gebeten, wie die Kommunen aus Sicht der Landesregierung bis zu einer gesetzlichen Neuregelung verfahren sollen.

Der Ausgang der parlamentarischen Beratungen bleibt abzuwarten.

15-P-2011-06450-00

Münster

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2011-06451-00

Dortmund

DienstaufsichtsbeschwerdenRechtsberatung

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 30.12.2011, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-06586-00

Dortmund

Kindergartenwesen

Nach § 23 Abs. 3 des Kinderbildungsgesetzes in der Fassung des Ersten KiBiz-Änderungsgesetzes ist der Besuch des Kindergartens im letzten Jahr vor der Einschulung eines Kindes beitragsfrei.

Mit dieser Beitragsfreiheit verfolgt das Land das Ziel, Eltern von jungen Kindern finanziell zu entlasten. Es stellt für Ausgleichzahlungen an Kommunen die erforderlichen Mittel zur Verfügung und erwartet im Gegenzug, dass die gewährte Entlastung entweder durch die Beibehaltung der Beitragsfreiheit von Geschwistern oder anderweitig im Rahmen der Erhebung von Elternbeiträgen an die Familien weitergegeben wird.

Auf Grund der im Jahr 2006 vorgenommenen Kommunalisierung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen hat das Land aus verfassungsrechtlichen Gründen allerdings keine Möglichkeit, den Jugendämtern Weisungen hinsichtlich der Beitragsbefreiung von Geschwistern zu erteilen.

15-P-2011-06588-00

Hagen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Nach den Vorschriften der Insolvenzordnung wird der Insolvenzverwalter vom Insolvenzgericht ausgewählt und bestellt. Er untersteht während seiner gesamten Tätigkeit der Aufsicht des Gerichts. Dieses kann jederzeit einzelne Auskünfte oder einen Bericht über den Sachstand und die Geschäftsführung vom Insolvenzverwalter verlangen. Eine Aufsichtspflichtverletzung durch das Insolvenzgericht hat der

Petitionsausschuss nicht feststellen können.

Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

15-P-2011-06590-00

Remscheid
Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2011-06599-00

Köln
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat von dem Anliegen des Herrn K., dass die Landesregierung eine Bundesratsinitiative zur Ergänzung des Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz um das Merkmal "sexuelle Orientierung" bzw. sinngleich ergreifen möge, Kenntnis genommen.

Die Landesregierung hat erklärt, dass für eine Grundgesetzänderung gemäß Artikel 79 Absatz 2 Grundgesetz eine Zweidrittelmehrheit des Bundestags und Bundesrats bisher nicht zu Stande gekommen ist.

15-P-2011-06635-00

Neuss
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat keine Möglichkeit, darauf hinzuwirken, dass Herrn B. die Bezeichnung Ehrendoktor oder Honorarprofessor oder ein Hochschulabschluss verliehen wird.

Herr B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 21.12.2011.

15-P-2011-06676-00

Menden
Abfallwirtschaft
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2011-06695-00

Meinerzhagen
Lehrerzuweisungsverfahren

Einstellungsvorgänge müssen im Interesse aller Bewerberinnen und Bewerber nach kontrollierbaren, transparenten und rechtsstaatlich einwandfreien Modalitäten abgewickelt werden. Es liegen keine Hinweise vor, dass diese Prinzipien nicht beachtet werden.

15-P-2011-06763-00

Waltrop
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2011-06797-00

Winterberg
Forst- und Jagdwesen

Es trifft nicht zu, dass die Rotwildfütterung in Nordrhein-Westfalen verboten ist.

Die Jagdausübungsberechtigten sind vielmehr verpflichtet, bei witterungsbedingtem Äsungsmangel (Notzeit) für eine angemessene Wildfütterung zu sorgen. Lediglich die Fütterung von Rotwild mit anderen Futtermitteln als Heu oder Grassilage ist untersagt. Die Fütterung mit Rüben kann unter bestimmten Voraussetzungen von der unteren Jagdbehörde im Einvernehmen mit der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung genehmigt werden. Für eine Reihe von

Revieren sind derartige Ausnahmegenehmigungen erteilt worden.

15-P-2011-06862-00
Hüllhorst
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2011-06941-00
Bruchsal
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat das neuerliche Vorbringen des Petenten zur Kenntnis genommen. Zu weiteren Maßnahmen gibt es keinen Anlass.

15-P-2011-06942-00
Willich
Strafvollzug

Der Petent hat die Frage der Unterbringung in einem Einzelhafttraum für erledigt erklärt.

15-P-2011-06946-00
Herford
Strafvollzug

Herr B. hat seine Petition für erledigt erklärt.

15-P-2012-00988-01
Solingen
Zivilrecht

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 07.09.2010 zu ändern.

Es ist Frau S. unbenommen, sich wegen der Frage, ob Versicherungsschutz durch die Rechtsschutzversicherung besteht,

unmittelbar an den Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin, zu wenden. Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle.

15-P-2012-01021-01
Weeze
Bauordnung

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 14.12.2010 bleiben.

15-P-2012-02180-02
Remscheid
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Petition keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2012-03579-01
Marbach
Verfassungsrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen oder Unterlassungen von Landesbehörden oder anderen Verwaltungsstellen zu prüfen, die der Weisung oder Aufsicht einer obersten Landesbehörde unterliegen. Auch nun ist nicht ersichtlich, dass Behörden oder Verwaltungsstellen des Landes Nordrhein-Westfalen betroffen sind.

15-P-2012-03929-02
Ahlen
Abgabenordnung

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seine Beschlüsse vom 09.11.2010 sowie 18.10.2011 und vom 10.01.2012 zu ändern.

15-P-2012-03957-01

Oerlinghausen
Rechtspflege

Auch das nochmalige Vorbringen von Herrn M. kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, seinen Beschluss vom 19.07.2011 zu ändern.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

15-P-2012-03971-01

Kamp-Lintfort
Kommunalabgaben
Wasser und Abwasser

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 01.12.2009 und vom 29.11.2011 bleiben.

15-P-2012-04486-01

Hückeswagen
Straßenverkehr

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 13.12.2011 zu ändern.

15-P-2012-05138-01

Essen
Straßenverkehr

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 10.01.2012 bleiben.

15-P-2012-05563-01

Westerstede
Datenschutz

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 13.12.2011 bleiben.

15-P-2012-05804-01

Duisburg
Rechtspflege

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2012-07009-00

Recke
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Es wird je eine Kopie des Beschlusses zu der Petition 15-P-2011-03721-00 und der dazugehörigen Anlagen übersandt.

Der Petitionsausschuss hat die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Entwicklungen zur Dichtheitsprüfung bereits um einen Bericht gebeten, wie die Kommunen aus Sicht der Landesregierung bis zu einer gesetzlichen Neuregelung verfahren sollen.

Der Ausgang der parlamentarischen Beratungen bleibt abzuwarten.

15-P-2012-07025-00

Halle
Ausländerrecht

Die Ausländerbehörde hat das Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen

nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes eingeleitet, nachdem für die Eltern gültige Reisepässe vorgelegt worden sind.

Sobald die Kinder der Familie A. im Besitz gültiger Reisepässe sind, erhalten auch sie Aufenthaltserlaubnisse.

Der Petitionsausschuss verweist auf seinen Zwischenbescheid vom 28.04.2009 zur Petition Nr. 14-P-2007-07514-00.

15-P-2012-07032-00

Bielefeld
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2012-07033-00

Frechen
Straßenverkehr
Ordnungswidrigkeiten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2012-07034-00

Asuncion / Paraguay
Verfassungsrecht
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Rhein-Erft-Kreis hat das neuerliche Vorbringen des Herrn H. dem Petitionsausschuss zur Kenntnis gegeben. Der Ausschuss sieht zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

15-P-2012-07037-00

Büren
Ausländerrecht

Für die Klärung ausländerrechtlicher Fragen ist die Ausländerbehörde der Stadt Rastatt zuständig. Die Petition ist zuständigkeithalber dem Landtag von Baden-Württemberg übersandt worden.

15-P-2012-07062-00

Bergen auf Rügen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2012-07063-00

Bergheim
Rechtspflege

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz überwiesen.

15-P-2012-07068-00

Kevelaer
Geld- und Kreditwesen
Rechtsberatung

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und anderen Verwaltungsstellen des Landes zu prüfen. Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für die Behandlung von Bitten zur Gesetzgebung des Landes.

Für die Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Wegen der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen.

Es ist Herrn W. unbenommen, sich wegen der Probleme mit dem Versicherungsunternehmen unmittelbar an den Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin, zu wenden. Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle.

Rechtsanwälte üben einen freien Beruf aus und unterstehen keiner staatlichen Aufsicht, sondern der Standesaufsicht durch die Rechtsanwaltskammern.

Aus den vorstehenden Gründen ist es dem Petitionsausschuss nicht möglich, im Sinne des Anliegens von Herrn W. tätig werden zu können.

15-P-2012-07071-00

Schmidtheim
Arbeitsförderung
Zivilrecht

Die Petition wird, soweit sie sich gegen Entscheidungen der EU-aktiv richtet, zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Bei der angedrohten Wohnungskündigung handelt es sich um eine privatrechtliche Angelegenheit, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann.

Soweit sich Herr T. erneut über Entscheidungen des Rentenversicherungsträgers und der Justiz beschwert, wird von ihm kein neuer Sachverhalt vorgetragen. Es muss daher bei den bisherigen Beschlüssen des Petitionsausschusses verbleiben. Der Ausschuss macht in diesem Zusammenhang nochmals darauf aufmerksam, dass entsprechend dem Beschluss vom 18.01.2011 weitere Schreiben in dieser Angelegenheit zwecklos sind und künftig nicht mehr beantwortet werden.

15-P-2012-07087-00

Pulheim
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber an den Deutschen Bundestag übersandt.

15-P-2012-07096-00

Petershagen
Besoldung der Beamten

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung hat eine Nachzahlung der Sonderzahlung veranlasst und Frau S. entsprechend informiert. Daher sieht der

Petitionsausschuss die Petition als erledigt an.

15-P-2012-07101-00

Bottrop
Bergbau

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2012-07104-00

Bad Salzuflen
Arbeitsförderung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2012-07114-00

Lippstadt
Rechtspflege

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und anderen Verwaltungsstellen des Landes zu prüfen. Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für die Behandlung von Bitten zur Gesetzgebung des Landes.

Für die Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig.

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Richterinnen und Richtern anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die verfassungsrechtliche Regelung hat zur Folge, dass richterliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren (Beschwerde-, Berufungs-, Revisionsverfahren u. a.) aufgehoben oder abgeändert werden können.

Gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, aufzuheben und abzuändern

ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

15-P-2012-07117-00

Herzogenrath
Rechtspflege

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

15-P-2012-07125-00

Duisburg
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag übersandt.

15-P-2012-07126-00

Kreuztal
Rechtspflege

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist

der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

15-P-2012-07136-00

Stützengrün
Verfassungsrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Bayerischen Landtag überwiesen.

15-P-2012-07156-00

Krefeld
Rechtspflege

Die Petition betrifft einen Sachverhalt, der bereits Gegenstand der Petitionen Nr. 13/10115 und 13A10115 war. Auf die zu diesen Petitionen gefassten Beschlüsse vom 27.05.2003 und 08.07.2003 wird verwiesen.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

15-P-2012-07161-00

Steinheim
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2012-07192-00

Gelsenkirchen
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.